Ueber die

Rechtsstellung des Ausgelieferten

nach französischem Rechte

von

Georg Chr. Zographos.

Inauguraldissertation

genehmigt von der

Juristischen Facultät der Universität München.

Hamburg.
Verlag von J. F. Richter.
1887.

Ueber die

Rechtsstellung des Ausgelieferten

nach französischem Rechte

von

Georg Chr. Zographos.

Inauguraldissertation

genehmigt von der

Juristischen Facultät der Universität München.

Hamburg.
Verlag von J. F. Richter.
1887.

Meinen Eltern

in Dankbarkeit gewidmet.

Vorwort.

Wenn die Auslieferung des ins Ausland geflüchteten Beschuldigten seitens Frankreich von der Regierung des betreffenden fremden Landes verlangt und erwirkt worden ist, so wird der Ausgelieferte vor den zuständigen französischen Richter gestellt. Hier erhebt sich nun eine Reihe von Fragen, welche bis in die letzte Zeit den Gegenstand zahlreicher Entscheidungen gebildet haben.

An der Spitze steht die Erörterung der Frage, ob der Ausgelieferte das Recht hat, bei dem betreffenden Gericht Beschwerde zu erheben über seine Auslieferung selbst und deren Nichtigerklärung aus formellen oder materiellen Gründen herbeizuführen. Der Entscheidung dieser Frage scheint eine andere präjudiciell zu sein, nämlich die, ob der flüchtig gegangene Angeklagte, im Verhältniß zu anderen Angeklagten, durch seine Flucht ein Vorzugsrecht erlangt habe, oder ob nicht wenigstens in rechtlicher Beziehung seine Lage von derjenigen anderer Angeklagten sich unterscheide.

Ueber die theoretische Beantwortung dieser Hauptfragen gehen die Meinungen aus einander; die einen bejahen beide, die anderen verneinen beide, wobei sich sowohl die ersteren als auch die letzteren auf allgemeine, rechtshistorische, natur- und staatsrechtliche Gründe stützen. Beide Parteien aber erkennen übereinstimmend an, daß die Praxis des Cassationshofes während der ersten Hälfte des Jahrhunderts sich jener Meinung angeschlossen habe, welche dem Ausgelieferten eine besondere und bevorzugte Rechtsstellung zuwies, daß sie aber seit Anfang der fünfziger Jahre der entgegengesetzten Theorie folge. Die Aufgabe, die wir uns in dieser Arbeit stellen, bezieht sich lediglich auf die Erörterung der Praxis des

Cassationshofes, hiebei wird der theoretische Theil insofern Berücksichtigung finden, als wir die sttaatsrechtlichen Gründe zu prüfen haben, auf welche der Cassationshof seine Praxis gestützt hat.

Dagegen werden wir die rechtshistorische und naturrechtliche Seite der Frage auf sich beruhen lassen. Die übliche Ausdehnung der historischen Untersuchung auf längst vergangene Epochen hat hier nicht die Bedeutung, die ihr in zahlreichen anderen Fällen zukommt, weil das Auslieferungsverfahren selbst sich erst gegen Mitte des vorigen Jahrhunders zu einem Rechtsinstitut ausgebildet hat und weil die hier behandelte Frage erst in neuester Zeit aufgeworfen wurde. Ebenso können wir den naturrechtlichen Theil außer Acht lassen; denn wir sprechen nicht de lege ferenda sondern de lege lata.

Bei der Darlegung der Praxis des Cassationshofes verfolgen wir nicht blos einen processualischen Zweck, sondern auch einen völkerrechtlichen. Beim Abschluß eines Auslieferungsvertrages muß jede Regierung von den ihr zustehenden Befugnissen und von den praktischen Folgen, die eine erlangte Auslieferung begleiten werden, eine klare Vorstellung besitzen. Eine solche kann sie nur dann erwerben, wenn sie ganz genau weiß, wie die inländischen Gerichte einen Ausgelieferten behandeln werden. In Frankreich hat diese Kenntniß noch eine besondere Bedeutung deshalb, weil nach dem Art. I der Ordonnance vom 1. Juni 1828 ein Competenzconflict zwischen der administrativen und der richterlichen Gewalt ausgeschlossen ist und die Regierung sich der einmal getroffenen rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts unwiderruflich fügen muß. Die Praxis der französischen Gerichte habe ich deßhalb gewählt, weil Frankreich wohl sicher das Land ist, in welchem unsere Materie am gründlichsten und folgerichtigsten durchgearbeitet ist. England und Belgien besitzen zwar eigene Gesetze, scheinen aber doch in der Praxis sich zum französischen Verfahren hinzuneigen.[1])

[1]) Renault loc. cit. pag. 185.

Inhalt.

I. Capitel.

Die bisher herrschende Meinung.

§ 1.

Gegenstand der Erörterung.

Die Frage, welche wir hier zu behandeln haben, ob der Ausgelieferte ein Recht hat, vor dem zuständigen Richter gegen seine Auslieferung wegen materieller oder formeller Verletzung des objectiven Auslieferungsrechtes zu protestiren, wird erst seit dem gegenwärtigen Jahrhundert erörtert. Es ist zu bemerken, daß sich die hier fraglichen Grundsätze auf keine specielle, gesetzliche Basis stützen, da es ein eigenes Gesetz hierüber nicht giebt. Die Praxis hat sich vielmehr entwickelt einerseits aus Billigkeitserwägungen und andererseits aus den in Frankreich bestehenden verfassungsrechtlichen Grundsätzen bezüglich der Scheidung der vollziehenden Gewalt von der richterlichen. Wir haben es daher hier im Wesentlichen mit einem Rechte der Gerichtspraxis zu thun. (Jurisprudence de la Cour de Cassation.)

Es ist nicht ganz leicht, die Praxis in dieser Frage sicher zu constatiren. Eine von Ducrocq in dessen Schrift vom Jahre 1867: „Théorie de l'extradition" gegebene Erklärung, welche für alle späteren Autoren maßgebend geblieben ist, nimmt an, daß bis zum Jahre 1847 (Beschluß Cruveillé) oder besser 1851 (Beschluß Viremaître) der Cassationshof dem Ausgelieferten ein Beschwerderecht eingeräumt habe, während seit dieser Zeit ihm dasselbe nicht mehr zuerkannt werde. Wir haben nun zu prüfen, ob diese Ansicht haltbar ist.

§ 2.

Prüfung der bisherigen Meinung vom Standpunkt der Praxis und Theorie.

1. Auf den ersten Blick scheint die Ansicht Ducrocq's in der That durch eine Reihe vorliegender Gerichtsbeschlüsse bestätigt zu werden. Zunächst liegen mehrere Beschlüsse aus der Zeit von 1847 ab vor, welche ein Beschwerderecht verneinen. Der Beschluß Cruveillé von 1847 spricht dem Ausgelieferten das Recht ab, gegen seine Auslieferung wegen formeller Mängel Einspruch zu erheben. Der Beschluß von 1851 (Viremaître) erklärt allgemein, daß der Ausgelieferte kein Recht habe, gegen seine Auslieferung Einsprache zu erheben, wenn die Auslieferung mit Zustimmung des Asyllandes erfolgt ist. Ein dritter Beschluß vom 23. December 1852 (Dareau) bestimmt, daß der Ausgelieferte zum Beweise der Nichtigkeit seiner Auslieferung nicht zuzulassen ist.

2. Auf der anderen Seite scheint in mehreren früheren Beschlüssen der Gerichtshof dem Ausgelieferten ein Recht der Beschwerdeerhebung eingeräumt zu haben.

1822 hat der Cassationshof in zwei Fällen von Desertion erklärt, das Militärgericht habe die Beschwerden des Angeklagten zuzulassen und die Fällung des Urtheils aufzuschieben.

Im Jahre 1838[1]) erkannte der Gerichtshof dem Ausgelieferten das nämliche Recht abermals zu. Er sagt nämlich: „die Einwendungen, welche der Angeklagte aus den Bestimmungen des Art. 5 des zwischen Frankreich und Belgien geschlossenen Auslieferungsvertrages schöpfe, könnten nur vor dem zuständigen Assisengericht erhoben werden."

Am 4. September 1840 (Dermenon) erkannte der Cassationshof: „der angefochtene Beschluß enthält eine entschiedene Verletzung der Competenz-Vorschriften, indem er anordnet, daß der Angeklagte sofort gerichtet werden solle ohne Rücksicht auf die von ihm vorgebrachten Beschwerden."

[1]) Journal du Droit Criminel t. X. p. 162.

Am 9. Mai 1845 (Langé) erklärt der Cassationshof: „In Erwägung, daß der Angeklagte, der vor das Assisengericht von Ariège gestellt wurde, das Recht besaß, sich auf die Nichtigkeit des Verfahrens zu berufen, demzufolge er auf dem Gebiet von Andorra verhaftet und der französischen Justiz übergeben worden ist . . .“

Die gleiche Theorie läßt sich aus drei weiteren Beschlüssen vom Jahre 1845 entnehmen; vom 1. Februar (Wolf-Cromback); vom 5. Juli (Grandvaux) und vom 31. Juli (Bastianesi).

Alle Schriftsteller, welche diese Frage behandelten, theilen die oben vorgetragene Meinung über die Auslegung der angeführten Beschlüsse aus der Zeit bis 1847, daß dieselben nämlich dem Ausgelieferten ein Beschwerderecht geben, und fast alle Autoren bis Ducrocq (1867) sind auch mit dieser von ihnen referirten Praxis einverstanden. So Faustin Hélie: „Wenn ein in's Ausland geflüchteter Franzose auf Verlangen der französischen Regierung an dieselbe ausgeliefert worden ist, so kann der Ausgelieferte vor den französischen Gerichten Beschwerde erheben wegen Illegalität des Auslieferungsactes oder wegen der diesem Act beigefügten Beschränkungen und Bedingungen; es ist unzweifelhaft, daß diese Beschwerden nicht ohne Untersuchung zurückgewiesen werden dürfen. Es ist für das Gericht nicht genügend, daß der Angeklagte ihm einfach übergeben wird; auch die Mittel, welche seine Verhaftung herbeigeführt haben, müssen sich in Ordnung befinden; die internationalen Verträge, unter deren Schutz der Flüchtige stand, müssen beobachtet worden sein; denn das Gericht muß auf rechtmäßige Weise befaßt werden.“ [1])

Aehnlich Dalloz: „Es ist anerkannt, daß der Angeklagte die Beschwerden erheben kann, welche sich für ihn aus der Ungesetzlichkeit oder aus Mängeln des Verfahrens der Auslieferung ergeben können.“ [2])

Das Journal du Palais schreibt: „Der Angeklagte hat

---

[1]) Instruction Criminelle t. II. p. 709.
[2]) Traité International p. 596. No. 328.

unbedingt das Recht, alle Nichtigkeiten des Verfahrens geltend zu machen, durch welche er zur Verhaftung gelangte."[1])

§ 3.
Einwendungen gegen die bisherige Meinung von Seite der Praxis.

Indessen finden wir schon während der angeführten Periode bis 1847 eine Reihe von Beschlüssen, welche sich mit der Theorie von einem Beschwerderecht des Angeklagten schwer vereinigen lassen. Zunächst kommt ein Beschluß des Cassationshofes vom 11. Juni 1808 in Betracht. Ein gewisser Jean Odone hatte einen Raub im Gebiete der früheren Republik Genua begangen und sich hierauf nach Frankreich geflüchtet. Er wurde zu Genua, während die Republik noch bestand, in contumaciam zum Tode verurtheilt. Nach der Vereinigung Genua's mit Frankreich wurde er auf dem altfranzösischen Gebiet verhaftet und zu 25 Jahren Zwangsarbeit verurtheilt. Er ergriff die Beschwerde an den Cassationshof, weil er das Asylrecht erlangt habe vor der Vereinigung Genua's mit Frankreich. Der Cassationshof entschied:

„Daß das Asylrecht kein persönliches Recht der Flüchtlinge sei, sondern bloß eine Wirkung der gegenseitigen Souveränitätsrechte, welche mit der Vereinigung der beiden Länder unter der nämlichen Regierung aufhört." —

Am 30. Juni 1827 entschied der Cassationshof: „Daß das Recht einen Fremden, der in seinem Heimatlande eines Verbrechens oder Vergehens angeklagt ist, an die Gerichte dieses Landes auszuliefern, seinen Grund nicht in den mit fremden Mächten geschlossenen Verträgen hat, sondern in den Souveränitätsrechten des Königs, daß es daher unnöthig ist zu prüfen, ob die Verträge zwischen Frankreich und den Niederlanden Bestimmungen in Bezug auf Auslieferung enthalten oder nicht, und daß diese Principien, weit entfernt, das Recht des Königs

[1]) Extradition p. 240. No. 121; cf. Le Sellyer, Traité du Droit Criminel No. 1950; Circulaire ministérielle 5 avril 1841; Duverdy Gazette des tribunaux, 8 août 1867; Bernard, Traité de l'Extradition t. II p. 525.

zu beeinträchtigen, den Unglücklichen, welche sich in sein Land flüchten, Schutz und Asyl zu gewähren, ihm vielmehr nur die alleinige Entscheidung anheimgeben bezüglich des Gebrauches, welchen er von diesem erhabenen und schönen Vorrecht zu machen hat." —

Eine besonders beachtenswerthe Entscheidung des Cassationshofes im gleichen Sinne erging am 16. September 1841 (Fall Burgeren). Dieselbe lautete dahin: „In Anbetracht, daß die vertragschließenden Parteien, falls die Vergehen wider die Sittlichkeit unter die im Art. 5 des Vertrags zwischen Frankreich und der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. Juli 1828 aufgezählten Verbrechensarten nicht gehören, jedenfalls die Bestimmungen dieses Vertrags später erweitern und modificiren konnten und zwar mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Zweckmäßigkeitserwägungen, welche bei den zwischen den beiden Staaten bestehenden gutnachbarlichen Beziehungen in Betracht kommen; daß ferner die französischen Gerichte nicht die Motive zu prüfen haben, welche die Berner Cantonalregierung bestimmten in die Auslieferung des Beschwerdeführers einzuwilligen, da die Berner Regierung allein berufen ist über ihre eigene Unabhängigkeit und Würde zu wachen; daß der Beschwerdeführer ferner, mag nun die Auslieferung verlangt oder ohne vorgängiges Verlangen erfolgt sein, auf gesetzmäßigem Weg in die Hände der französischen Behörden gelangt ist, welche ihn zu verfolgen hatten; daß sonach die Beschwerden des Klägers in Haupt- und Nebensache zu verwerfen sind und das Assisengericht kein Gesetz verletzt hat."

Nach diesem Beschlusse bieten die internationalen Verträge dem Flüchtigen keinen Schutz; er kann sich weder auf die materiellen Schranken, welche dieselben der Auslieferung vorzeichnen, berufen, um seine Auslieferung als rechtswidrig anzufechten, noch kann er die Verletzung der in den Verträgen angeordneten Formen des Verfahrens geltend machen.

Ein Beschluß des Cassationshofes vom 31. Juli 1845 (Bastianesi) enthält die gleiche Entscheidung; er erklärt, daß die

Beschwerden des Angekagten nicht begründet sind, weil die Regierung von Sardinien, dem Lande, wohin sich der Delinquent geflüchtet, mit der französischen Regierung, die ihn verfolgte, bezüglich der Auslieferung einverstanden war.

Ein Beschluß des Assisenhofes der Seine (Davia) vom 15. September 1846 sagt ebenso: „daß es nicht Sache des Gerichts ist, Regierungsacte zu prüfen, und daß das Recht der Auslieferung ein jeder Regierung zustehendes Recht ist, auch abgesehen von allen völkerrechtlichen Verträgen."

Andererseits finden wir in einer späteren Zeit, in welcher nach der bisher referirten Meinung die Praxis des Cassationshofes eine Aenderung erfahren haben soll und zwar im Sinne der Verweigerung des Beschwerderechts, mehrfache Beschlüsse des Cassationshofes, welche dem Ausgelieferten ein Beschwerderecht zuerkennen oder nur theilweise aberkennen. Hierher gehören drei Beschlüsse aus dem Jahr 1867. Der erste Beschluß vom 4. Juli (Renneçon-Charpentier) spricht sich folgendermaßen aus: „Nach Frankreich aus eigener Initiative zurückgekehrt, besitzt der Angeklagte kein Recht sich zu beschweren über die Nichtbeachtung derjenigen Bestimmungen, welche in Auslieferungsfällen anwendbar sind." (Il est sans droit pour se plaindre de l'inobservation des conditions applicables aux cas de l'extradition). Hier wird implicite anerkannt, daß es im Falle einer Auslieferung anwendbare Bestimmungen giebt, über deren Nichtbeachtung der Angeklagte sich beschweren könnte. Denn wenn der Cassationshof dem Angeklagten das Beschwerderecht überhaupt absprechen wollte, so würde er sich nicht hypothetisch ausgedrückt haben.

Ein zweiter Beschluß vom 25. Juli 1867 (Faure de Monginot) erklärt dasselbe und fügt hinzu: „das Gericht müsse eine Aussetzung des Verfahrens anordnen, sobald in Bezug auf den dem Gericht vorgelegten Thatbestand bestritten ist, ob derselbe den Thatbestand einer Auslieferung enthält oder nicht." Aus diesem zweiten Beschluß im Zusammenhang mit dem vorerwähnten ist zu entnehmen, daß der Angeklagte in Bezug auf

die Umstände, unter denen er als Ausgelieferter dem Gericht übergeben worden ist, an sich Beschwerde erheben und hiedurch eine Aussetzung herbeiführen kann.

Auch in dem dritten Beschluß vom 26. Juli (Guérin) ist dieselbe Theorie wie in den beiden vorerwähnten enthalten. Der Cassationshof verwirft die Beschwerden des Angeklagten in der Erwägung, daß der Auslieferungsact keine Bedingungen oder Beschränkungen der Auslieferung enthalte und daß unter solchen Umständen die Beschwerde des Angeklagten, welche dahin geht, daß er nur wegen desjenigen Delictes gerichtet werde, bezüglich dessen der fremden Regierung ein Contumacialurteil vorgelegt worden war, unbegründet ist. Durch diese Worte: „Attendu qu'en rejetant dans ces circonstances les conclusions de Guérin," hat der Gerichtshof die Meinung ausgedrückt, daß, falls der Auslieferungsvertrag die Auslieferung auf ein bestimmtes Delict beschränken würde, die Beschwerden des Angeklagten jedenfalls hätten berücksichtigt werden müssen. Zu verzeichnen ist hier ferner ein Beschluß des Assisenhofes von Oran vom 17. April 1868 (Fall Cayla): „Der ausgelieferte Cayla habe unbestreitbar das Recht gegen die Verhandlung Einsprache zu erheben und seine Zurücksendung über die Grenze zu veranlassen."

Endlich ein Beschluß des Cassationshofes vom 11. Januar 1884 (Fall Cyvoct). In dem betreffenden Falle hatte der Ausgelieferte Beschwerde erhoben. Er griff erstens die Auslieferung selbst an, indem er ausführte, daß dieselbe nach dem Auslieferungsvertrag nicht hätte erfolgen sollen; in zweiter Linie beschwerte er sich darüber, daß die Anklage sich nicht innerhalb der Schranken gehalten hatte, welche durch den Auslieferungsakt vorgezeichnet waren. Der Cassationshof wies die erste Beschwerde ohne weitere Prüfung zurück, indem er erklärte, daß es nicht Sache des Ausgelieferten sei, über die Anwendung der internationalen Auslieferungsverträge zu wachen, daß dies vielmehr allein Aufgabe der vertragschließenden Mächte sei. Die zweite Beschwerde dagegen zog der

Gerichtshof in Erwägung und verwarf sie zuletzt nach eingehender Prüfung, indem er sie auf Grund derselben als ungerechtfertigt erachtete.

§ 4.

Einwendungen vom Standpunkt der Theorie.

Die herrschende Meinung hätte meines Erachtens erschüttert werden sollen im Hinblick auf die Autorität der Schriftsteller, welche vor 1867 über diese Materie geschrieben haben. Von diesem sagt z. B. Dalloz bei Auseinandersetzung der Auslieferungsfrage im Jahre 1861, daß der Ausgelieferte das Recht habe, Einwendungen zu erheben, und er fügt hinzu, daß nach diesem Grundsatz die Beschlüsse des Gerichtshofes überhaupt, insbesondere die vom Jahre 1847 und 1851 (Fall Cruveillé, Fall Viremaître) ergangen seien.[1]) Es ist nun doch kaum anzunehmen, daß ein Jurist wie Dalloz eine förmliche Umkehrung der Praxis des Cassationshofes nicht bemerkt hätte, falls sich eine solche wirklich ereignet hätte. Im Journal du Palais ferner[2]) fand sich gerade im Jahre 1847 folgende Ausführung: „Es ist ein unwandelbarer Grundsatz der Rechtsprechung, daß die Angeklagten sich nicht über eine Auslieferung beschweren können, bezüglich deren sich die Regierungen beider Staaten im Einverständnisse befinden." Die Redaction dieser Zeitschrift bemerkt gelegentlich eines Erlasses des Justizministers vom Jahre 1843: „Es wäre ein Irrthum, zu glauben, daß das Interesse des Angeklagten oder etwa demselben erworbene Rechte diese Maßregel rechtfertigen können. Der richtige Commentar dieses Erlasses findet sich in den Beschlüssen des Cassationshofes vom 16. September 1841, 9. Mai 1845, 31. Juli und 5. September 1845. Es ist nämlich die Rücksicht auf das Souveränitätsrecht der fremden Regierung über ihr Territorium, die von der einheimischen Gerichtsbehörde in der Person des Angeklagten beachtet werden muß, wenn derselbe ihr übergeben wird, die Rücksicht ferner auf die formellen

---

[1]) Dalloz. Répertoire de Législation. Traité International p. 596, No. 328 und p. 597 No. 331.

[2]) 1847, t. I. p. 154 No. I. Trébutien. Dr. Criminel, t. II. p. 142.

Schranken, in welchen sich die Forderung und der Act der Auslieferung bewegen; aber der Angeklagte hat keine Beschwerde zu erheben gegen die Auslieferung, wenn das ausdrücklich oder auch nur stillschweigend zwischen der fremden Regierung mit Frankreich bestehende Einverständniß die Gewißheit in die Hand giebt, daß der fremde Staat seine Rechte durch die Verhaftung und Aburtheilung des Ausgelieferten nicht angetastet erachtet."

§ 5.

Ergebnisse der bisherigen Dogmengeschichte.

Wir haben im Bisherigen gesehen, daß die heutzutage ausnahmslos herrschende, von Ducrocq in seiner erwähnten Schrift dargestellte Meinung dahin geht, daß die Praxis des Cassationshofes um das Jahr 1847 sich geändert habe. Vor 1847 soll der Cassationshof Beschwerderechte des Ausgelieferten anerkannt haben, welche er nach 1847 zurückwies. Wir haben ferner gefunden, daß diese herrschende Meinung auch in der Lage ist, aus beiden Perioden Erkenntnisse des Cassationshofes für sich anzuführen, wir haben andererseits auch aus beiden Perioden Erkenntnisse des Cassationshofes gefunden, welche der herkömmlichen Meinung direkt widersprechen. Bei einer genauen Prüfung der gesammten Spruchpraxis des Cassationshofes, wie sie im folgenden versucht ist, zeigt sich indessen, daß diese Praxis von Anfang an bis auf den heutigen Tag dieselbe geblieben ist und daß die anscheinend sich widersprechenden Erkenntnisse sich in Wirklichkeit auf ganz verschiedene Fragen beziehen. Wenn man einen in der That nicht existirenden Widerspruch gefunden hat, so liegt der Grund hiefür nicht in den Erkenntnissen, sondern darin, daß man die in Betracht kommenden Fragen nicht unterschied und daß man bei der Bearbeitung unserer Materie überhaupt viel zu allgemein und ohne die nothwendige Specialisirung verfuhr. Die letztere wird aber durch zahlreiche Beschlüsse des Cassationshofes nahe gelegt, in welchen einerseits dem Ausgelieferten ein Beschwerderecht eingeräumt, andererseits ein solches verweigert wird.

II. Capitel.

Darstellung des gegenwärtigen Rechtszustandes.

Die Beschwerden des Ausgelieferten gegen die Auslieferung.

A. Grundsätzliches.

§ 6.

Einwand der Unzuständigkeit des Gerichts zur Entscheidung.

Niemals hat der Cassationshof den Gerichten das Recht eingeräumt, selbst über die vom Ausgelieferten vor dem Gerichtshof erhobene Beschwerde zu urtheilen, d. h. er hat principiell nicht zugelassen, daß ein Gerichtshof etwa aussprechen könnte: diese Beschwerde scheint mir begründet; die Regierung hat in der That die Rechte des Angeklagten verletzt; ich setze ihn daher in Freiheit.

Ducrocq[1]) hat darauf aufmerksam gemacht, daß eine derartige Entscheidung auch illusorisch wäre, weil der Schuldige, einmal in Freiheit gesetzt, jeden Augenblick wieder auf französischem Boden verhaftet werden könnte. Es haben sich jedoch die Gerichte, wenn sie einmal ihre Machtsphäre überschritten, bemüht, dafür zu sorgen, daß ihre Entscheidung nicht illusorisch wurde. So entschied ein Erkenntniß des Assisenhofes von Paris vom 24. Mai 1807 (Fall Monginot): „Die Sachlage erheische, daß der Angeklagte Faure de Monginot nur an der Grenze in Freiheit gesetzt werde; denn wenn man ihn in Frankreich in Freiheit setzen würde, so könnte er unmittelbar wieder verhaftet

[1]) Théorie de l'Extradition pag. 33.

werden und er könnte dann gegen seine Aburtheilung keinen Widerstand mehr erheben."

Das Gericht war und ist noch heute nach der Ansicht des Cassationshofes zur Aburtheilung der von dem Angeklagten gegen die erfolgte Auslieferung erhobenen Beschwerden unzuständig.

§ 7.

Die Frage des Aussetzungsrechts der Gerichte.

Ein Beschwerderecht des Ausgelieferten läßt sich denken auch ohne daß das Gericht selbst es ist, welches über die Beschwerde entscheidet. Es könnte das Gericht, um die Entscheidung der Verwaltung über eine solche Beschwerde zu ermöglichen, sein Verfahren aussetzen. Die Aussetzung des Verfahrens zu diesem Zwecke setzt aber doch wieder eine gewisse Prüfung der Beschwerde voraus. Schon diese der Entscheidung nicht vorgreifende Prüfung mußte aber als unzulässig erachtet werden, wenn dem Ausgelieferten wegen seiner Auslieferung überhaupt ein Beschwerderecht unter keinen Umständen zur Seite steht. Die Frage der Aussetzung des Verfahrens auf Beschwerde des Angeklagten gegen seine Auslieferung steht daher in unlöslichem Zusammenhang mit der Frage nach den Rechten des Ausgelieferten. Indem wir die erstere Frage erörtern, werden wir zugleich eine Erklärung erhalten bezüglich der zweiten Frage. Die Frage bezüglich der Aussetzung des Verfahrens ist hiebei in folgender Weise zu formuliren: Kann das Gericht, ohne eine Ueberschreitung seiner Machtsphäre zu begehen, die Giltigkeit der Auslieferung eines Angeklagten prüfen, um zu der Entscheidung zu gelangen, daß das Verfahren auszusetzen sei?

§ 8.

Die ausschließliche Competenz der vollziehenden Gewalt in Auslieferungssachen.

Die Justiz ist überall auf ein bestimmtes geographisches Gebiet beschränkt, wenn es sich um die Execution ihrer Be-

schlüsse handelt; sie kann keinen Angeklagten auf ein fremdes Staatsgebiet verfolgen. Jeder Staat andererseits ist innerhalb seines Gebietes souverän, und es steht ihm frei der Justiz des fremden Landes seine Macht zu leihen oder ihr jede Hilfe zu versagen.

Die Auslieferung eines Angeklagten seitens des fremden Staates an den verfolgenden Staat ist ein offenbarer Souveränitätsact. Die Ausübung dieses Souveränitätsactes ist überall der Executivgewalt, d. i. der Staatsregierung übertragen. Die letztere ist allein befugt die Auslieferung auch ohne irgend einen Vertrag zu bewilligen, oder hierüber mit den fremden Mächten dauernde und allgemeine Verträge abzuschließen. Die Auslieferung stellt einen Act der höheren Verwaltung dar. Auch in denjenigen Ländern, wo dieser Gegenstand gesetzlich geordnet ist, ist dieses Recht der Administration nicht entzogen. Die Gerichte haben sich mit Rücksicht auf das Princip der Trennung der Gewalten jeder Prüfung und Auslegung eines zwischen Frankreich und einer anderen Regierung abgeschlossenen Auslieferungsvertrages zu enthalten. Dieses Princip ist durch die Verfassung von 1790 und 1791, dann vom Jahre 3 festgestellt, und es entzieht dasselbe den Gerichten die Möglichkeit sich in die Functionen der Regierung einzumischen und dies besonders, wenn es sich um völkerrechtliche Acte handelt. Der Staatsrath selbst ist nach einer stetigen Praxis unzuständig derartige Acte in Erwägung zu ziehen und auszulegen.[1])

§ 9.

Die rechtliche Natur der Auslieferungsverträge.

Im Zusammenhang mit der Frage der Competenz in Auslieferungssachen ist die rechtliche Natur der Auslieferungsverträge viel erörtert worden. Stellen dieselben Gesetze oder einfache Acte der höheren Verwaltung dar?[2])

[1]) Ducrocq: p. 32 Théorie de l'Extradition.

[2]) Vgl. besonders Dalloz Répertoire etc. Traité International p. 557. No. 152—164.

Die Gerichtspraxis hat bezüglich dieser Frage geschwankt. Anfangs hatte der Cassationshof in zahlreichen Beschlüssen in civilrechtlichen Angelegenheiten ausgesprochen, daß die internationalen Verträge Gesetze schaffen. So entschied er am 24. Juni 1839 in einem Civilfall (Fox c. Duc de Richmond): „Daß die Verträge unter Staaten nicht einfache administrative oder executive Acte sind, sondern den Charakter von Gesetzen haben, und daß sie angewandt und ausgelegt werden können nur durch diejenigen Behörden, welche berufen sind, alle Gesetze innerhalb ihrer Competenz zur Geltung zu bringen."

Auch in einem Criminalfall (Grandvaux, 5. September 1845) hat der Cassationshof ebenso geurtheilt: „Daß die ordnungsmäßig verkündigten Verträge Specialgesetze sind;" aber in allen seinen späteren Beschlüssen, in welchen er sich über diese Frage ausspricht, hat der Cassationshof die Auslieferungsverträge als Acte der Staatsverwaltung erklärt. So am 18. Juni 1851 (Viremaitre): „In Anbetracht, daß die Auslieferungsverträge Acte der höheren Verwaltung sind ...." Am 13. September 1852 (Darreau): „In Anbetracht, daß die Auslieferungsverträge zwischen zwei Mächten Handlungen sind, die dem öffentlichen Recht und der höheren Verwaltung angehören ...." Am 13. Dezember 1866 (Lamirande) erklärte der Assisenhof in Vienne in gleicher Weise: „Es sind die Auslieferungsverträge Acte der höheren Verwaltung, abgeschlossen zwischen zwei Mächten zur Wahrung eines allgemeinen, moralischen und Sicherheits-Interesses der Gesellschaft."

Wir können also über die Anschauung der Praxis bezüglich der Auslieferungsverträge nicht im Zweifel sein. Aus dieser Anschauung ergiebt sich die Consequenz, daß die Gerichte sich nicht einmischen dürfen in die Auslegung der Auslieferungsacte und Verträge Wenn übrigens die Criminalkammer des Cassationshofes, beeinflußt durch die Entscheidungen der beiden anderen Kammern, sich einmal in dem obenerwähnten Fall Grandvaux 1845, zur Ansicht bekannt hat, die Auslieferungsacte seien Gesetze, so hat das Gericht auch in diesem Fall nicht

den Folgesatz ausgesprochen, daß es Sache des Richters sei, den Inhalt des Auslieferungsactes zu interpretiren. Auch im Fall Grandvaux hat der Cassationshof die Auslegung der Auslieferungsverträge der Regierung zugewiesen; er sagt: „Die Beschränkungen der Auslieferung, ihre rechtliche Beurtheilung und Ausführung gehen, da sie sich auf einen völkerrechtlichen Vertrag beziehen, die königliche Regierung an, und ihr Verfahren ist unabhängig vom Criminalproceß, welcher seinen gesetzlichen Gang zugehen hat und dem Rechte der Regierung, die Erfüllung der völkerrechtlichen Verträge zu sichern, keinen Eintrag thun kann."

§ 10.

Die Aufgabe der Gerichte.

Das Gericht hat eine einzige Aufgabe: Aburtheilung des Angeklagten. Wenn durch die Regierung ein Ausgelieferter dem Gericht überwiesen wird mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß er nur bezüglich der Anklagepunkte gerichtet werde, bezüglich deren seine Auslieferung verlangt wurde, so hat das Gericht sich an diese Weisung zu halten und hat den Regierungsact hiebei nicht einer eigentlichen Auslegung zu unterziehen. Man wendet zwar ein, daß dies nothwendig sei, wenn das Gericht den Regierungsact practisch zur Anwendung bringen soll. Das ist aber nicht richtig. Es sind nur zwei Möglichkeiten gegeben; entweder ist der Act, wodurch der Ausgelieferte dem Gericht überwiesen wurde, klar, dann bedarf er keiner Auslegung; oder er leidet an Unklarheiten; auch in diesem Fall hat sich das Gericht der Auslegung zu enthalten, da es verpflichtet ist, sich bezüglich des Willens der Regierung durch directe Anfrage bei derselben zu unterrichten, der nach französischem Recht allein die Befugniß zur Interpretation ihrer eigenen Acte zusteht.[1]) Wenn man freilich, wie dies gelegentlich von Schriftstellern geschieht, unter Auslegung den unvermeidlichen Denkact

[1]) cf. Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. Februar 1886 in der juristischen Wochenschrift 1886 No. 11. S. 89.

versteht, welcher dem sofortigen Verständniß einer vollkommen klaren Willensäußerung vorangeht, so bedarf es keiner Erwähnung, daß in diesem Sinne allerdings das Gericht in jedem Fall den Regierungsact auslegen darf, ja muß; es ist aber wohl selbstverständlich, daß das Gericht, indem es diese nothwendige, natürliche Auslegung vollzieht, keinen Uebergriff in eine fremde Sphäre begeht.

Wenn nun das Gericht, abgesehen von dem oben erwähnten Fall, daß es sich gezwungen sieht die Regierung bezüglich ihres Willens wegen Unklarheit ihrer Erklärung zu befragen, auf Antrag des von der Regierung überlieferten Angeklagten eine Aussetzung der Verhandlung anordnet, wendet dann dasselbe den Regierungsact, wie es seine Pflicht ist, einfach an? Offenbar nicht! denn das Gericht greift dann in den Bereich der Regierungsgewalt ein. Wir setzen den Fall, daß der Angeklagte eine Einrede erhebt, die sich lediglich darauf stützt, daß die Regierung gestellte Bedingungen nicht erfüllt hat, daß sie ein vorgeschriebenes Verfahren nicht befolgte, daß das Vergehen, welches die Auslieferung begründete, im Auslieferungsvertrag nicht enthalten ist. Das Gericht kann diese Einrede nicht berücksichtigen; denn es wird durch eine solche Einrede darum angegangen eine Kritik des Regierungsactes vorzunehmen, und auch die Interpretation des Auslieferungsvertrages, wenn sie zum Zweck hätte die Kritik desselben vorzubereiten nach den oben angegebenen Richtungen, wäre unzuläßig. Man könnte zwar sagen, daß das Gericht, indem es das Verfahren wegen solcher Einwendungen nur aussetzt, aus dem Grunde keinen Uebergriff begeht, weil es ja doch die Regierung ist, die um ihren Willen vom Gericht befragt wird und welche zu entscheiden hat. Wir halten aber diesen Grund für unrichtig. Sache der Regierung allein ist es ihre eigenen Acte zu controliren und für deren Gesetzmäßigkeit einzustehen. Das Gericht hat die Auslieferung auch nicht in indirecter Weise einer Controle oder Beeinflussung zu unterwerfen dadurch, daß es der Regierung durch Aussetzung des Verfahrens und Anfrage nahe

legt, ob sie nicht einen Fehler begangen und denselben wieder gut machen wolle;[1]) das würde aber geschehen, wenn das Gericht auf Grund von Einwendungen, die sich auf ein angeblich incorrectes Verfahren der Regierung oder materielle Unzulässigkeit der Auslieferung gründen, das Verfahren aussetzen würde. Es hat das Gericht vielmehr, wenn nur der Wille der Regierung vollkommen klar ist, die angegebenen Einwendungen überhaupt nicht zu beachten. —

Die Gerichte haben also im Falle der Ueberweisung eines Ausgelieferten durch die Regierung, um keine Ueberschreitung ihrer Gewalt zu begehen, sich an eine doppelte Pflicht zu halten. Sie haben erstens sich der eigentlichen Interpretation von Regierungsacten zu enthalten, in Fällen von wirklichen Zweifeln sich an die Regierung zu wenden und zu diesem Zweck das Verfahren auszusetzen. Zweitens haben sie, abgesehen von diesem Fall, keinen Aufschub ihrer Procedur zu gestatten. In Uebereinstimmung hiermit steht die Ansicht Ducrocq's, welcher in seiner mehrerwähnten Schrift sich folgendermaßen äußert: „der Auslieferungsact, welcher dem Gericht vorgelegt oder auf Grund der erhobenen Anklage als vorgelegt erachtet wird, kann den Gegenstand einer wirklichen Auslegungsschwierigkeit bilden. Das Assisengericht aber kann den Auslieferungsvertrag nur einfach anwenden, nicht interpretiren; wenn sich nun ein Zweifel bezüglich des Sinnes oder der Tragweite des Auslieferungsactes ergiebt, so muß der Gerichtshof das Verfahren aussetzen, bis ihm die erforderliche Auslegung des Auslieferungsactes durch die competente Behörde mitgetheilt ist, und niemand kann die Aussetzung des Verfahrens, von der wir hier sprechen, welche der Angeklagte oder der Staatsanwalt verlangen könnten oder welche auch der Gerichtshof von Amtswegen beschließen kann, verwechseln mit einer Aussetzung, wie wir sie zurückgewiesen haben im Namen des Grundsatzes der Trennung der Gewalten; denn im ersteren Fall legt sich der Gerichtshof weder direct noch

[1]) Ducrocq. Théorie de l'Extradition, p. 41.

indirect das Recht einer Prüfung des Auslieferungs- oder Regierungsactes bei. Es handelt sich lediglich darum, zu erfahren, ob aus dem Auslieferungsact hervorgeht, daß der Angeklagte ausgeliefert worden ist bezüglich eines oder mehrerer Verbrechen, deren er beschuldigt ist."[1])

2. Ohne den Vorwurf eines Eingriffes in die administrative Zuständigkeit können aber die Gerichte auch dann zum Zweck der Einholung der Regierungsentscheidung das Verfahren aussetzen, wenn ihnen ein Wille der Regierung bezüglich der Auslieferung selbst unbekannt ist, wenn der Ausgelieferte dem Gericht überliefert worden ist ohne Wissen der Regierung durch irgend eine subalterne Behörde, und wenn die Auslieferung und die Verweisung des Angeklagten vor das Gericht als ein Regierungsact gar nicht vorhanden ist (wie z. B. im Fall Dermenon). Die Entscheidung der Regierung muß den Gerichten bekannt gegeben werden; übergibt die Regierung selbst den Angeklagten dem Gericht, so wird ihre Entscheidung principiell als bekannt angenommen; ein Aufschub hat also nicht statt. Kommt dagegen der Angeklagte auf irgend einem anderen Weg vor Gericht, so hat dasselbe zunächst zu untersuchen, auf welche Weise der Angeklagte sich vor ihm eingefunden hat; es muß darüber recherchiren, welche Behörde es ist, die den Angeklagten ihm überwies und wenn Zweifel bezüglich des Auslieferungsthatbestandes entstehen, sein Verfahren aussetzen behufs Befragung der Regierung. Es ist nicht genügend, daß irgend ein Verwaltungsbeamter, gleichviel welcher Ordnung, einen Angeklagten der Gerichtsbehörde überliefert, damit die Gerichte sich in regelrechter Weise mit dem Fall befaßt finden; denn die Auslieferung ist ein Regierungsact, d. h. ein Act der höheren Verwaltung, nicht aber irgend ein Verwaltungsact. Es kann auch in Frage sein, ob überhaupt eine Auslieferung stattfand, wenn der Angeklagte etwa, nach Stellung des Auslieferungsantrages, sich freiwillig in die Hände

[1]) Ducrocq, Théorie de l'Extradition, p. 61. —

der französischen Justiz begab; auch dann hat zunächst gerichtliche Recherche und behufs Befragung der Regierung Aussetzung des Verfahrens einzutreten.

Es sind also zwei Arten von Regelwidrigten zu unterscheiden: eine, welche die Regierung selbst begehen könnte, diese hat das Gericht überhaupt nicht zu prüfen. Aber es giebt auch eine andere Art, welche hervorgeht aus einem vollständigen Mangel aller und jeder Formen und, wie Faustin Hélie sagt, sich zuträgt unter Betheiligung anderer Behörden ohne Wissen der beiderseitigen Staatsregierungen. In diesem Fall, glauben wir, hat das Gericht das Recht und die Pflicht eine Aussetzung anzuordnen. Es kann, wie Ducrocq sagt, die Aussetzung von Amtswegen anordnen oder es kann der Staatsanwalt sie verlangen oder auch der Angeklagte sie anregen.

B. Analyse der Praxis des Cassationshofes in Bezug auf Aussetzung des Verfahrens.

§ 11.

Die Desertionsfälle Decamps und Cramoison (1822).

Die zwei ersten Entscheidungen, welche wir als lehrreich einer Betrachtung zu unterziehen haben, sind am 15. März und 6. Juni 1822 ergangen.

In beiden Beschlüssen findet man ziemlich allgemein das Princip der Theilung der Gewalten verkannt. Ich kann mich dieser Anschauung nicht anschließen. Ich glaube aber, daß sie in Uebereinstimmung stehen mit der hier entwickelten Theorie, welche, wie wir gesehen, in zwei Fällen eine Ausnahme zuläßt von der principiellen Verpflichtung der Gerichte zur Fortsetzung eines ununterbrochenen Verfahrens. Die Fälle der fraglichen Entscheidungen waren Ausnahmen und solche Ausnahmsfälle, in welchen vor dem Urtheilsspruch des Gerichts die Entscheidung der Regierung eingeholt werden mußte.

Die Art. 4, 5, 6 des zwischen Frankreich und den Niederlanden abgeschlossenen, die Auslieferung von Deserteuren be-

treffenden Vertrags vom 2. October 1821 ordneten ein sehr summarisches Auslieferungsverfahren an. Die Regierung mischte sich nicht einmal ein, um die Auslieferung zu erlangen.

Art. 4 des Vertrags besagte: „Die Beamte des Landes, welche die Auslieferung des Deserteurs verlangt, sollen von seiner Anwesenheit die localen Behörden in Kenntniß setzen, damit diese ihn verhaften lassen können."

Art. 5.: „Die Behörden, welche einen Deserteur ausgeliefert haben wollen, sollen ihr Verlangen derjenigen Civil- oder militärischen Verwaltung mittheilen, welche sich am besten in der Lage befindet, dem Verlangen zu genügen."

Art. 6 besagte: „So wie es festgestellt ist, daß ein Deserteur des einen oder beiden Länder sich auf dem Gebiete des anderen Landes befindet, soll er ohne vorhergehende Requisition verhaftet werden, um unmittelbar der nächst zuständigen Behörde an der Grenze des anderen Staates überliefert zu werden."

Dies war die Rechtslage, in welcher das zuständige französische Kriegsgericht den Deserteur Decamps und einige Monate später den Deserteur Cramoisin zu richten hatte. Die Civil-Regierung hatte sich bei deren Auslieferung nicht eingemischt und hatte sich auch nach dem Vertrag nicht einzumischen. Das Gericht war aber, obwohl ihm die Angeklagten nicht durch die Regierung selbst überwiesen worden waren, mit Rücksicht auf den Inhalt des bestehenden Auslieferungsvertrags regelrecht mit diesen Fällen befaßt.

Trotzdem hat sich beide Male das Kriegsgericht für incompetent erklärt; denn, entschied es, erst seit dem 26. Oktober 1821, dem Tag der Ratification des besagten Auslieferungsvertrags, konnten die Deserteure der beiden Mächte beiderseits ausgeliefert werden. Das Kriegsgericht drückte sich nicht correct aus; es wollte sagen, daß der Vertrag vom 2. October nur auf solche Angeklagte, welche nach dem 26. October desertirt waren, d. h. dem Tag der Vertragsratification, angewandt werden konnte. Zweifellos war in diesen beiden Urtheilen das Kriegsgericht über die Grenzen seiner Befugniß hinausgegangen.

Der Anklagefall gehörte zu seiner Competenz, es hätte sich also nicht für incompetent erklären sollen; es durfte sich aber ferner nicht erlauben, selbst einen Auslieferungsvertrag zu interpretiren.

Der Cassationshof hat beide Male (am 15. März und 6. Juni 1822) auf den Antrag des Generalprocurators die Entscheidungen des Kriegsgerichtes vernichtet und erklärt, daß es erstens bei einer bloßen Aussetzung des Verfahrens sein Bewenden habe, daß zweitens das Kriegsgericht nicht incompetent sei.

Aber, wendet man gegen diese beiden Beschlüsse des Cassationshofes ein, auch die Aussetzung enthielt einen Uebergriff der Gewalt. Der Ausgelieferte war dem Gericht durch die zuständige Behörde überwiesen; das Gericht hatte also in der Sache zu entscheiden und nicht das Verfahren auszusetzen. Diese Folgerung muß als unrichtig anerkannt werden, wenn die folgenden, der Natur der Sache entnommenen Unterscheidungen beobachtet werden:

a. Die Regierung ist principiell allein zuständig zur Erwirkung der Auslieferung eines Flüchtigen und zur Ueberweisung desselben an das Gericht. Auf der anderen Seite kann das Gericht principiell nur dann sich regelrecht mit der Sache befaßt erachten, wenn die Regierung ihm einen flüchtigen Angeklagten überweist.

b. Ausnahmsweise handelt die Regierung nicht unmittelbar, sondern delegirt ihre Gewalt.

ad a. In dem regelmäßigen Fall der Auslieferung an und Ueberlieferung durch die Regierung ist das Verfahren des Gerichts vollständig vorgezeichnet. Es ist verpflichtet, sich entweder an die ausdrücklichen Bestimmungen der Regierung zu halten, welche dieselbe ihm erklärt hat, oder, wenn eine solche Erklärung nicht stattfand, an die Auslieferungsverträge. In erster Linie kommt es also darauf an, ob eine Erklärung der Regierung vorliegt oder nicht; diese Erklärung, wodurch die Regierung ihren Willen darüber kund giebt, welche Delicte zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden sollen, kann enthalten sein in

einem Erlaß gelegentlich der Ueberweisung des Angeklagten an das Gericht oder in der Anklage des Staatsanwaltes, wenn derselbe nämlich erklärt, daß er seine Anklage im Auftrage der Regierung auf alle diejenigen strafbaren Handlungen erstrecke, welche in derselben behandelt sind. In dem einen wie in dem anderen Fall ist das Gericht an den ihm kundgegebenen Willen der Regierung gebunden. Ist dagegen der Angeklagte dem Gericht einfach ohne Erklärung der Regierung überwiesen worden, und findet sich eine solche Erklärung auch nicht in der Anklage des Staatsanwaltes, so muß weiter unterschieden werden, ob ein Auslieferungsvertrag existirt oder nicht. Im ersteren Fall hat das Gericht sich auf die Aburtheilung derjenigen Delicte zu beschränken, welche im Auslieferungsvertrag enthalten sind; denn dieser ist als der Ausdruck der Intention der Regierung anzusehen; da das Gericht einen gegentheiligen Willen der Regierung nicht mitgetheilt erhielt, so kann es nur annehmen, daß die Regierung die Beobachtung des Auslieferungsvertrags verlangt. Existirt ein Auslieferungsvertrag nicht, so hat das Gericht den Angeklagten, der ihm ohne einschränkende Erklärung überwiesen wurde, bezüglich aller Delicte zu richten, welche in der Anklage aufgeführt sind.[1])

ad b. Nicht ganz ebenso liegt die Sache, wenn die Regierung nicht unmittelbar eingegriffen hat, sondern an ihrer Stelle eine von ihr delegirte Behörde.

Hier dürfte folgende Erwägung Platz greifen. In allen Fällen, in welchen es nicht die Regierung selbst ist, welche den Angeklagten vor Gericht schickt, hat das Gericht eine Aussetzung des Verfahrens anzuordnen, um den Willen der competenten Regierung einzuholen, sofern diese nicht bereits ihren Willen durch Beauftragte geäußert hat. Das Gericht hat also, ehe es die Aussetzung anordnet, zu prüfen, ob nicht

[1]) cf. Billot. — Traité de l'Extraditon p. 319. — Die Gerichte können jedoch prüfen, ob dies wirklich der Wille der Regierung ist. Vgl Beilage.

etwa außerordentlicher Weise, in Folge einer Delegation der Gewalt, die Regierung des unmittelbaren Eingreifens nicht bedurfte; wenn dies der Fall ist, so ist es principiell regelrecht mit der Sache befaßt, auch wenn der Angeklagte ihm durch untergeordnete Behörden überwiesen wurde, doch muß auch dieser Satz eine Einschränkung erleiden. Die Regierung kann die Erwirkung einer Auslieferung übertragen; aber die übertragene Gewalt kann von dem, welchem sie übertragen ist nicht erweitert werden. Der mit dieser Gewalt betraute hat insbesondere nicht die Berechtigung im Gegensatz zu den Auslieferungsverträgen einen Willen zu äußern, sofern nicht auch in dieser Richtung ihm die Ermächtigung der Regierung zur Seite steht.

Als daher die Deserteure Decamps und Cramoisin vor das Kriegsgericht verwiesen wurden, mußte dieser Gerichtshof, da die Verweisung nicht von der Regierung selbst, sondern von einer bevollmächtigten Militärbehörde ausging, an der Hand des zwischen Frankreich und den Niederlanden bestehenden Auslieferungsvertrags den Umfang seiner eigenen Competenz prüfen. Dieser Vertrag nun war auf die beiden Angeklagten nicht anwendbar, weil deren Flucht in die Zeit vor der Ratification des Vertrags fiel, und die Behörde, welche die Angeklagten vor das Gericht sandte, hatte die Schranken ihres Auftrages überschritten, indem sie diese Deserteure, ohne die Regierung zu befragen, vor das Gericht verwies und somit dem Vertrag durch eine eigene Interpretation desselben rückwirkende Kraft beilegte, während nur die Regierung zur Interpretation des Vertrags zuständig war. Das Militärgericht mußte sich fragen, ob die Regierung den Vertrag auf die der Ratification des Vertrags vorangehenden Desertionsfälle hatte ausdehnen wollen, ob es also mit Rücksicht auf den Vertrag regelrecht befaßt war. Man konnte dies so auffassen, daß die Frage nach der rückwirkenden Kraft des Vertrages eine Vorfrage war, welche für die weitere Frage der Zuständigkeit des Gerichts maßgebend war.

Diese Vorfrage konnte nur durch die Regierung entschieden werden. Indem sich das Militärgericht für incompetent erklärte, beging es eine Ueberschreitung seiner Gewalt; aber der Cassationshof, der den Ausführungen des Generalstaatsanwaltes entsprach und erkannte, daß ein zureichender Grund vorhanden gewesen zu einer Aussetzung des Verfahrens, hat eine Verkennung des französischen Principes der Theilung der Gewalten sich nicht zu Schulden kommen lassen.

§ 12.

Der Fall Dermenon (1840).

Dasselbe ist der Fall, wie dies auch Ducrocq[1]) anerkennt, bei dem Beschluß Dermenon (4. Sept. 1840). Der Angeklagte hatte sich auf schweizerisches Gebiet geflüchtet, um einer Anklage zu entgehen, welche gegen ihn wegen betrügerischen Bankerotts und Untreue (abus de confiance) erhoben worden war. Die französische Regierung verlangte seine Auslieferung und erhielt dieselbe für das Verbrechen des betrügerischen Bankerotts. Der Angeklagte wurde von dieser Anklage freigesprochen. Der Generalstaatsanwalt beim königlichen Gericht zu Dijon fragte nun bei der Staatsregierung an, ob man den Angeklagten nunmehr vor das Zuchthauspolizeigericht dieser Stadt stellen oder aber ihn nach Genf zurückschicken solle. Der Minister des Innern antwortete, daß man ihn nach Genf zurückschicken müsse und daß auch der Siegelbewahrer (Justizminister) derselben Ansicht sei. Diese Meinung wurde befolgt; man brachte Dermenon an die Grenze, um ihn den Genfer Behörden zu übergeben. Die Genfer Polizei indessen verweigerte die Aufnahme des Angeklagten. Er wurde in Folge dessen nach Dijon zurückgeführt; und jetzt glaubte der Staatsanwalt seine Aburtheilung auch wegen der übrigen Punkte verlangen zu können. Der Angeklagte er-

---

[1]) Ducrocq. Théorie de l'Extradition, p. 62.

hob einen präjudiciellen Einwand, daß er nämlich wegen dieser anderen Anklagepunkte nicht ausgeliefert worden sei, und daß daher das Gericht wegen derselben ihn nicht aburtheilen könne. Das Zuchtpolizeigericht fand diesen Einwand begründet, aber auf Berufung des Staatsanwaltes entschied der Gerichtshof von Dijon, daß derselbe nicht zu berücksichtigen sei. Nun ergriff Dermenon die Beschwerde an den Cassationshof, welcher folgendermaßen erkannte: „In Anbetracht, daß der Beschwerdeführer der gegen ihn angestrengten Verfolgung mit dem Einwand begegnet, daß seine Auslieferung nur verlangt und von Seiten der Genfer Regierung, auf deren Gebiet er sich geflüchtet, nur gewährt wurde mit Rücksicht auf die Anklage wegen betrügerischen Bankerotts, und daß seit seiner Freisprechung von dieser Anklage kein Act der Genfer Regierung ihn der französischen Justiz überliefert hat bezüglich derjenigen Vergehen, welche gegenwärtig den Gegenstand der Anklage bilden; daß ferner seine Vertheidigung die Entscheidung nothwendig macht, ob die Weigerung des Polizeilieutenants von Genf den Angeklagten zu übernehmen, als derselbe auf Befehl der französischen Regierung ihm vorgeführt wurde, eine neue Auslieferung darstellt, daß also der königliche Gerichtshof zu Dijon das Verfahren bezüglich der Berufung aussetzen mußte, bis die französische Regierung bestimmt hatte, welche Eigenschaft in ihren Augen dieser Weigerung den Angeklagten aufzunehmen, zukommt; mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte nicht in regelrechter Weise vor den Gerichtshof verwiesen worden, wenn das Schreiben des besagten Polizeilieutenants an den Präfecten des Departements von Côte d'Or vom 7. Juni l. J. der Regierung nicht ein genügender Auslieferungsact bezüglich der Delicte schien, um welche es sich handelt, woraus sich ergiebt, daß der angefochtene Beschluß des Gerichtshofes, welcher dahin geht, daß in die contradictorische Verhandlung gegen den Angeklagten einzutreten sei, ohne sich an die präjudiciellen Einreden desselben zu halten, eine offenbare Verletzung der Competenznormen begangen hat.“

Man sieht aus den Motiven dieses Beschlusses, daß die so veranlaßte Aussetzung des Verfahrens nicht verwechselt werden darf mit der Aussetzung, welche einen Uebergriff in die administrative Gewalt bedeuten würde. Hier war die Entscheidung der Regierung dem Gerichte nicht bekannt. Das Gericht konnte die Frage nicht von sich aus entscheiden; es mußte also das Verfahren aussetzen; indem es dies wirklich that, überschritt es nicht die Grenzen seiner Gewalt. Es hat hier kein Schriftsteller mit Ausnahme von Billot eine Competenzüberschreitung in dieser Aussetzung gesehen. Der Justizminister hat in einem an den Staatsanwalt 1867 gerichteten Erlaß (im Falle Renneçon-Charpentier) die Identität der im Beschluß Dermenon enthaltenen Rechtsgrundsätze mit denjenigen des Beschlusses in dem später zu erwähnenden Fall Lamirande dargelegt,[1]) obwohl der erstere eine Aussetzung anordnete, der Beschluß Lamirande dagegen von einer solchen absah. Billot schreibt diese Identification einem Uebersehen[2]) zu. Dieser Vorwurf ist aber nicht begründet, es ist vielmehr die genauere Unterscheidung, die wir oben begründet haben, wodurch sich die Identität der Grundsätze der zwei Beschlüsse vollständig erklärt. Diese Unterscheidung ist durch die Beschlüsse des Cassationshofs begründet. Billot argumentirt von der Annahme aus, daß die Regierung den Angeklagten dem Gericht überwiesen hat. In den Fällen, in welchen diese Annahme richtig ist, ist auch der Beschluß Billots richtig, und der Cassationshof hat in zahlreichen Beschlüssen dies anerkannt und niemals in solchen Fällen eine Aussetzung gut geheißen. Anders dagegen in Fällen, in welchen der Wille der Regierung bezüglich der Auslieferung und daher die letztere selbst unklar oder unbekannt ist. In dieser Beziehung führen wir als weiteren besonders lehrreichen Beleg an den Fall Renneçon-Charpentier (1867).

---

[1]) Citirt im Journal du Palais t. 78. 1867, p. 1099.

[2]) Billot. Traité de l'Extradition, p. 337.

§ 13.

Der Fall Rennecon (1867).

In diesem Fall hatte die französische Regierung an die belgische ein Gesuch um Auslieferung gestellt. Der Angeklagte Rennecon entschloß sich, nachdem er bereits von der belgischen Behörde verhaftet war, die endlosen Formalitäten abzuschneiden, welche der formellen Auslieferung nach belgischem Gesetze vorangehen hätten; er erklärte auf diese Förmlichkeiten zu verzichten und bat, ihn ohne Weiteres der französischen Behörde zu übergeben. So kam es, daß sich der Angeklagte in den Händen der französischen Gendarmerie bereits befand, als der Justizminister kaum von dem Vorfall unterrichtet war. Das Gericht konnte hier nicht wissen, ob eine Auslieferung vorliege oder nicht, und es konnte den Thatbestand nicht nach seinem eigenen Ermessen auslegen. Es ergaben sich eben Zweifel, und über dieselben mußte die Regierung befragt werden. Es war auf diesen Fall ein ministerieller Cirkularerlaß vom 5. April 1841 anwendbar, worin es heißt: „Wenn man sonach bei einem Gerichtshof behauptet, entweder, daß eine Auslieferung unregelmäßig (d. h. nach unserer Ausführung, daß dieselbe nicht durch die Regierung bewirkt worden oder daß der Angeschuldigte nicht auf dem ordentlichen Weg vor das Gericht kam) oder daß sie in einem zu günstigen oder zu ungünstigen Sinn interpretirt wurde, muß das Gericht das Verfahren aussetzen.“ Beide Aussetzungsgründe waren im Falle Rennecon anwendbar, besonders aber der letztere. Wenn die Rückkehr des Angeklagten einer Auslieferung gleichzusetzen war, so konnte ihn der Gerichtshof richten nur bezüglich der Anklage, für welche die Auslieferung verlangt worden war. Wenn aber im Gegentheil Rennecon als freiwillig zurückgekehrt anzusehen war, indem er sich unter Abschneidung der vollständigen Auslieferungsprocedur der französischen Justiz übergeben ließ, so konnte und mußte das Gericht bezüglich aller Anklagepuncte erkennen. In Folge dessen konnte man auf der einen Seite die Lage des Angeklagten in einem zu günstigen

Lichte betrachten, indem man seine Rückkehr als Auslieferung betrachtete; andererseits konnte man ihn in eine zu ungünstige Lage versetzen dadurch, daß man seine Rückkehr nicht als Auslieferung betrachtete. Zur Hebung dieser Zweifel war nur die Regierung zuständig, und es war das Verfahren behufs Befragung der letzteren auszusetzen. In diesem Sinne erklärte sich denn auch das Zuchtpolizeigericht in Epernay, welches die Aussetzung des Verfahrens beschloß. Der Appellhof zu Paris dagegen unterzog die Auslieferung selbst einer Prüfung und ordnete an, daß der Angeklagte an die Grenze zurückzubringen sei. Der Justizminister billigte in einem Erlaß an den Generalstaatsanwalt den Beschluß des Zuchtpolizeigerichtes und mißbilligte denjenigen des Appellhofes. Die Entscheidung des Cassationshofes vernichtete den Beschluß des Appellhofes und ordnete wiederholt Aussetzung des Verfahrens an in Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Staatsanwalts und des Ministers.

§ 14.

Sonstige Beschlüsse in Auslieferungsfällen.

Noch in einer Reihe anderer Beschlüsse finden wir die oben erörterte Unterscheidung bestätigt. Der Cassationshof hat überall Aussetzungsanträge zurückgewiesen, welche gegen die Regelmäßigkeit einer durch die Regierung erwirkten Auslieferung ihre Spitze kehrten. So im Falle Burgerey (16. September 1841 s. o.) Im Falle Bastianesi (31. Juli 1845) erklärt der Cassationshof, daß das Assisengericht kein Gesetz verletzt habe, indem es den vom Angeklagten verlangten Aufschub des Verfahrens nicht bewilligte: „In Anbetracht, daß der angefochtene Beschluß constatirt, daß die Ueberlieferung des Bastianesi an die französische Behörde und seine darauf folgende Verhaftung ausdrücklich bewilligt worden sind, ausdrücklich durch die französische Regierung und stillschweigend durch die sardinische; daß die Stellung des Bastianesi vor Gericht durch

die zuständige Behörde angeordnet wurde, und daß der Assisengerichtshof zur Aburtheilung bezüglich der Anklage, mit welcher er regelrecht befaßt war, schreiten mußte."

Ebenso im Jahre 1851 (Viremaître): „In Anbetracht, daß durch die bloße Thatsache der Ueberlieferung des Angeklagten an die französische Regierung das Gericht regelrecht mit der Anklage befaßt war . . . ."

Weiter ein Beschluß vom 3. December 1866 (Lamirande): „In Anbetracht, daß durch die Thatsache der Ueberlieferung eines Angeklagten an seine gesetzlichen Richter die Regierung die Ordnungsmäßigkeit seiner Auslieferung bestätigt . . . ."

Aehnlich lauten auch alle späteren Beschlüsse. Wo dagegen sich eine Interpretationsschwierigkeit ergab, haben sowohl die Gerichtspraxis als das Justizministerium immer anerkannt, daß das Gericht ohne Ueberschreitung seiner Gewalt eine Aussetzung des Verfahrens anordnen könne. So der Cassationshof in einem Beschluß vom 25. Juli (Faure de Monginot): „In Anbetracht, daß die Auslieferungsverträge völkerrechtliche Acte von Regierung zu Regierung sind, daß es nicht Sache des Gerichts ist sie zu commentiren oder zu prüfen, und daß das Gericht das Verfahren aussetzen muß, sobald die Eigenschaft des ihm vorgelegten Thatbestandes als Thatbestand einer Auslieferung bestritten ist . . . ."

Ebenso entscheidet am 26. Juli desselben Jahres der Cassationshof: „Daß es Aufgabe des Gerichts ist, die völkerrechtlichen Acte auf den vorliegenden Fall anzuwenden, wenn der Sinn und die Tragweite derselben klar ist und kein Zweifel entsteht . . . . "

Es ist leicht den Gedanken des Gerichtshofes an der Hand des vorhergehenden Beschlusses dahin zu vervollständigen: wenn sich ein Zweifel ergiebt, muß das Verfahren ausgesetzt werden; worin dieser Zweifel bestehen kann, haben wir schon gesagt. Wir rekapituliren also: daß der höchste Gerichtshof niemals den Gerichten eine Aussetzung des Verfahrens gestattet hat, welche sich auf eine Unregelmäßigkeit der Regierungsacte grün-

dete; daß aber der Cassationshof andererseits anerkannt habe, daß das Verfahren ausgesetzt werden könnte und müßte, wenn der Wille der Regierung dem Gerichtshof nicht bekannt ist.

C. Analyse der Praxis, bezüglich der Unzulässigkeit der Beschwerde gegen die Auslieferung.

§ 15.

Ergebniß aus der zu B. constatirten Praxis.

Im Bisherigen haben wir gezeigt, daß der Wille der Regierung in Auslieferungssachen entscheidend ist. Wir haben zu beweisen versucht, daß das Gericht lediglich durch den Willen der Regierung gebunden ist und daß es, nachdem ihm einmal dieser Wille bekannt gegeben wurde und die Regierung keine offenbare Verletzung des gemeinen Rechtes verlangt, diesem Willen auch folgen muß und nicht einmal über seine Rechtmäßigkeit Bedenken äußern darf. Dadurch beantwortet sich auch die Frage, ob der Ausgelieferte vor den Gerichten gegen seine Auslieferung protestiren kann. Wenn das Gericht, falls ihm der Wille der Regierung bekannt ist, nicht einmal das Recht hat die Verhandlung auszusetzen, um der Regierung Vorstellungen zu machen, oder Bedenken zu äußern, so wird es noch viel weniger das Recht haben, selbst über die Sache zu entscheiden; die Beschwerden des Angeklagten gegen seine Auslieferung müssen in Folge dessen zurückgewiesen werden.

Zur Unterstützung der entgegengesetzten Meinung führt man die beiden Beschlüsse des Cassationshofes von 1822 an. Die Auslieferung, sagt man, war in den betreffenden Fällen durch die zuständige Behörde verlangt und erwirkt worden. Die Auslieferung war also in jeder Beziehung regelrecht; dennoch hat der Cassationshof einen hinreichenden Grund zur Aussetzung angenommen. Wir glauben gezeigt zu haben,[1]) daß diese

---

[1]) cf. pag. 18—23.

Beschlüsse unserer Erklärung nicht widersprechen. Weitere Beschlüsse gegen das Recht des Ausgelieferten, sich über die von der Regierung selbst erwirkte Auslieferung zu beschweren, sind ergangen am 4. März 1865 (Chardon), 3. December 1876 (Lamirande), 13. April 1876 (Roth).

§ 16.

Der Beschluß vom 18. Mai 1838. (Fall „N.")

Wegen scheinbaren Widerspruchs mit dem bisherigen Ergebniß verdient noch eine nähere Betrachtung ein Beschluß vom 18. Mai 1838. Derselbe sagt: „Angenommen auch, daß der Art. 5 des Vertrags zwischen Frankreich und Belgien die Wirkung haben müßte, die Verhandlung vor dem Assisengericht auf das Verbrechen des Giftmordes zu beschränken, so kann diese Frage keinen Einfluß haben auf die Giltigkeit des Anklagebeschlusses, noch folgeweise erörtert werden zur Unterstützung der gegen diesen Beschluß erhobenen Beschwerde; denn die Einrede, welche der Antragsteller auf Grund der Bestimmungen dieses Artikels erheben will, kann nur dem mit der Sache befaßten Assisengericht vorgelegt werden.

Auf diesen Beschluß kann man sich nicht stützen, um die Theorie des Cassationshofes zu begründen. Hätte er die ihm beigelegte Bedeutung, so würde er im Widerspruch stehen mit allen anderen Beschlüssen, und es scheint mir nicht anzugehen, die angebliche Theorie dieses einen Beschlusses in die Menge der anderen Beschlüsse hineinzutragen; daß man vielmehr umgekehrt an der Hand der anderen zahlreichen und klaren Aussprüche des Gerichtshofes die etwaigen Zweifel beseitigen muß, welche der eben angeführte Beschluß entstehen läßt.

Sehen wir uns übrigens den Beschluß näher an. Er sagt nicht, daß der Angeklagte eine Beschwerde erheben kann, die sich auf Verletzung des Vertrags gründet, er sagt vielmehr nur, daß, wenn der Angeklagte eine solche Beschwerde erheben wollte, er dies nicht vor der Anklagekammer, sondern vor dem Assisen-

gericht zu thun hätte. Dagegen ist der Schluß, den man hieraus ziehen möchte, daß die Beschwerde von diesem letzteren Gericht in Berücksichtigung gezogen werden müßte, ungerechtfertigt. Die sonstigen Aussprüche des Gerichtshofes zwingen uns zu der Annahme, daß der Gerichtshof eine wirksame Beschwerde mit einer solchen Begründung nicht zugelassen hätte, wenn er über diese Frage überhaupt hätte entscheiden wollen. Diese Anschauung wird auch durch den Wortlaut des Beschlusses bewiesen: „Angenommen sogar (en supposant même que), daß die Einrede, welche der Antragsteller erheben will (prétend) . . ."

§ 17.

Der Beschluß Laugé (1845).

Der Beschluß Laugé sagt: „In Anbetracht, daß der Angeklagte, der dem Assisengericht von Ariège übergeben worden ist, das Recht hatte die Nichtigkeit des Verfahrens geltend zu machen, durch welches er auf dem neutralen Gebiet von Andorra verhaftet und dem französischen Gericht ausgeliefert wurde."

Der Gerichtshof spricht hier von einem Fall, in welchem der Wille der Regierung noch nicht bekannt war, und wenn dem Angeklagten hier ein Recht zugeschrieben wird, so ist dasselbe kein materielles, durch die Flucht desselben begründetes Recht, sondern nur die Befugniß zu einer Anregung, welche ebenso gut auch vom Gericht oder vom Staatsanwalt ausgehen konnte. Die Form, in welcher der Angeklagte seine Anregung giebt, ist die einer Beschwerde über angebliche Nichtigkeit des Verfahrens.

Es handelt sich hier um einen Ausnahmefall. Die Regierung hatte nicht selbst den Angeklagten dem Gericht überliefert und es konnte sich daher ein Zweifel über die Sachlage ergeben. Das Assisengericht des Departement der Ariège war dieser Ansicht; der Cassationshof dagegen entschied, daß der Thatbestand zu einem Zweifel keinen Anlaß gebe und daß keine Schwierigkeit vorhanden sei, welche die Beziehungen Frankreichs

zu den Behörden des neutralen Gebiets von Andorra betreffe, und welche daher eine vorgängige Entscheidung der französischen Regierung nothwendig mache. Der Gerichtshof wollte, indem er dem Ausgelieferten das Recht gegen den Auslieferungsact zu protestiren einräumte, ihm nur die Befugniß ertheilen, diese Vorentscheidung der Regierung anzuregen. Wir haben aber gesehen, daß man auch heute noch dem Ausgelieferten diese Befugniß zuerkennt. Ducrocq erkennt dieselbe ebenfalls an, und die von uns citirten Beschlüsse von 1867 bestätigen dieselben ausdrücklich.

Die Beschwerden des Ausgelieferten wegen Erweiterung der Anklage über die Grenzen des Auslieferungsgrundes.

§ 18.

Das Princip der Praxis.

Es ist ein Grundsatz der Praxis in Auslieferungssachen, daß, **wenn nicht der gegentheilige Wille der Regierung erklärt wird**, der Ausgelieferte nur bezüglich der Anklage gerichtet werden kann, mit Rücksicht auf die er ausgeliefert wurde. Die Beobachtung der Auslieferungsverträge bildet eine internationale Verpflichtung, für deren Durchführung der requirirende Staat dem fremden Staat gegenüber verantwortlich ist. Den requirirenden Staat aber vertritt die Regierung in dieser Angelegenheit und zwar nach außen wie nach innen. Sie allein ist auch dem eigenen Land gegenüber für die Durchführung der Verträge verantwortlich; ihr Ausspruch ist für jede Behörde des Inlandes und daher auch für die Gerichte in dieser Beziehung maßgebend. Die Gerichte haben sich daher, da der Wille der Regierung präsumtiv auf stricte Beobachtung der Auslieferungsverträge gerichtet ist, an diese Verträge zu halten, sofern ihnen nicht, was bisher übrigens noch niemals vorgekommen ist, ein gegentheiliger Wille der Regierung mitgetheilt würde.

§ 19.

Belege aus der Gerichtspraxis.

In diesem Sinne sind die folgenden gerichtlichen Aussprüche zu verstehen, welche als selbstverständlich voraussetzen, daß der Wille der Regierung auf Beobachtung der Verträge gerichtet sei.

So 1840 (Dermenon): „In Anbetracht, daß der Antragsteller der gegen ihn angestrengten Verfolgung die Einrede entgegensetzt, daß seine Auslieferung seitens der französischen Regierung von der Genfer Regierung, auf deren Gebiet er sich geflüchtet hatte, verlangt und erwirkt worden ist, nur mit Rücksicht auf das Verbrechen des betrügerischen Bankerotts . . . ."

1843 entschied das Assisengericht von Pas-de-Calais: „daß der von der Auslieferung seitens der Gerichte gemachte Gebrauch sich nicht über den Thatbestand hinaus erstrecken darf, welcher die Auslieferung begründete; daß eine solche Erstreckung eine Verletzung des völkerrechtlichen Princips sei, wonach man an den Gegenstand und Grund der Auslieferung gebunden ist."

Am 24. Juni 1847 entschied der Cassationshof: „In Anbetracht, daß der Präsident des Assisengerichts die Geschworenen und Noël Pascal benachrichtigt hat, daß, nachdem der Angeklagte von der belgischen Regierung auf ein Auslieferungsgesuch allein wegen der Verbrechen des betrügerischen Bankerotts und der Fälschung, die ihm zur Last gelegt waren, ausgeliefert worden ist, den Geschworenen keine Frage in Bezug auf einfachen Bankerott vorgelegt werden wird."

Am 20. December 1861 hat das Revisionsgericht von Paris ein Urtheil des Militärgerichts I. von Lille vernichtet, welches eine Militärperson wegen Diebstahls und Desertion abgeurtheilt hatte, obwohl diese Person von der Schweiz nur wegen Diebstahls und nicht wegen Desertion abgeliefert war.

Am 17. August 1868 entschied das Assisengericht von Oran: „daß Cayla das unbestreitbare Recht habe, die Einlassungen in die weiteren Verhandlungen zu verweigern und seine Zurück-

führung an die Grenze zu verlangen für den Fall, daß er freigesprochen würde von den Anklagen wegen betrügerischen Bankerotts und wegen Verleumdung."

§ 20.

Erklärungen der Regierung.

Der Justizminister hat dieselbe Theorie ausgesprochen. Ein Circularerlaß des Justizministers vom Jahre 1841 befiehlt den Gerichten, nur über den Thatbestand zu urtheilen, welcher die Auslieferung begründete. Der Erlaß, den im Jahre 1867 der Siegelbewahrer an den Generalprocurator richtete, besagt: „Wenn Beschränkungen oder Bedingungen auferlegt sind, so können dieselben ohne Zweifel, wie jeder völkerrechtliche Vertrag die französische Justiz binden, aber nur auf Mittheilung seitens des Justizministers und nur in Bezug auf die Anklagepunkte, für welche man dem fremden Staat versprochen hat, den Ausgelieferten nicht zu verfolgen."

Der Circularerlaß des Justizministers vom 30. Juli 1872 besagt: „die Rechtsregeln in Auslieferungssachen gehören in das Gebiet des internationalen Rechts und entziehen sich vollständig der Controle des Gerichts, welches seine Competenz bezüglich des Angeklagten allein aus der Ueberlieferung des letzteren schöpft, welche in orgnungsmäßiger Weise erfolgt ist, unbeschadet der von der französischen Regierung vereinbarten Vorbehalte."

Die nämliche Vorschrift ist in mehrere Verträge aufgenommen: Belgien: 15. August 1874, Art. 10; Schweiz: 12. Januar 1870, Art. 8, § 2; Italien: 12. Mai 1870, Art. 9.

§ 21.

Beschränktes Recht des Ausgelieferten.

Der Ausgelieferte kann von diesem völkerrechtlichen Grundsatz Gewinn ziehen; aber kann er sich auf denselben berufen, als auf eine ihm zustehende Rechtswohlthat? Die Frage erhebt

sich sowohl für den Fall, daß auf Grund eines bestehenden allgemeinen Auslieferungsvertrags die Auslieferung erfolgte, als auch für den Fall, daß ohne solchen allgemeinen Vertrag die Auslieferung die Folge eines speciellen, den Angeklagten betreffenden Abkommens war. Also:

1. Ein Angeklagter ist in ein Land entflohen, mit welchem Frankreich einen Auslieferungsvertrag abgeschlossen hat; die französische Regierung verlangt von der fremden Regierung die Auslieferung des Flüchtigen, und die fremde Regierung bewilligt dieselbe. Die französische Regierung schickt nach erfolgter Auslieferung den Ausgelieferten vor das Gericht, und zwar ohne dem letzteren die Anklagepuncte zu bezeichnen, auf welche sich das Gericht beschränken soll. Hat der Ausgelieferte das Recht, die Beschränkungen des Auslieferungsvertrages geltend zu machen und zu verlangen, daß er nur gerichtet werde bezüglich derjenigen strafbaren Handlungen, die im Auslieferungsvertrag aufgeführt sind?

2. Der Angeklagte entfloh in ein Land, mit dem Frankreich keinen Auslieferungsvertrag hat; die Regierung erlangt seine Auslieferung und stellt ihn ohne Bezeichnung der Anklagepunkte vor Gericht. Kann der Angeklagte für sich die allenfallsigen beschränkenden Bestimmungen des Auslieferungsactes geltend machen?[1])

Diese beiden Fragen müssen wir auf das entschiedenste bejahen. Will der Ausgelieferte die Rechtswohlthat des Auslieferungsactes anrufen so erkennt man ihm das Recht, dies zu thun zu, insofern der Wille der Regierung nicht entgegensteht, wie weiter unten des genaueren dargelegt werden wird.

§ 22.

Nachweis der Praxis bezüglich dieses Rechtes.

Der bereits in anderer Richtung verwerthete Beschluß Dermenon (cf. § 12) enthält auch eine Berücksichtigung dieses

---

[1]) cf. Beilage.

3*

Punctes. Er sagt: „Der Antragsteller wendet gegen die wider ihn angestrengte Verfolgung ein, daß seine Auslieferung bei der Genfer Regierung nur verlangt und erwirkt worden ist mit Rücksicht auf das Verbrechen des betrügerischen Bankerotts."

Der Beschluß Wolf-Crombach vom 1. Februar 1845 sagt: „In Anbetracht, daß aus diesen Grundsätzen folgt, daß der angefochtene Beschluß, indem er Wolf-Crombach mit seinem Antrag nach seiner Verurtheilung an die schweizerische Grenze zurückgebracht zu werden, abweist, keine Verletzung der durch den Antragsteller angerufenen Artikel begangen hat."

Die angeführten Beschlüsse lassen die principielle Bejahung des in Frage stehenden relativen Rechts des Ausgelieferten ersehen. Im Allgemeinen wollen alle Beschlüsse bis 1847, die, wie wir gesehen haben, dem Ausgelieferten erlauben, Einreden zu erheben, von diesem Einrederecht sprechen.

Hat nun seit 1847 der Cassationshof seine Grundsätze geändert?

Man beruft sich hiefür auf Beschlüsse, die aber von unserer Frage nicht sprechen. So auf die Beschlüsse von 1847—1851; was aber diese dem Ausgelieferten verweigern, das ist das Recht, die beschränkenden Bestimmungen des Auslieferungsvertrages anzurufen, um seine Auslieferung, welche regelrecht erlangt ist, annulliren zu lassen oder eine Aussetzung des Verfahrens zu erwirken. Am 11. März 1847 (Cruveillé) erklärt der Cassationshof, daß der Angeklagte nicht berechtigt ist, die in Frage stehende Auslieferung aus formellen Gründen anzufechten. Am 18. Juli 1851 (Viremaître) verwirft der Gerichtshof die Beschwerde des Angeklagten, welcher behauptet hatte, daß seine Auslieferung nicht regelrecht sei: „denn der Flüchtling hat kein Recht, gegen die Auslieferung zu protestiren, welche durch die Regierung des fremden Landes bewilligt worden ist."

Der Beschluß vom 23. December 1852 verfügt, daß der Ausgelieferte nicht berechtigt ist, die Richtigkeit der Auslieferung,

deren Gegenstand er war, geltend zu machen. In diesen drei Fällen war der Ausgelieferte dem Gericht durch die zuständigen Behörde überliefert.

Dagegen findet sich das in Frage stehende relative Recht des Angeklagten implicite anerkannt in einem Beschluß vom 18. December 1858, in welchem der Cassationshof folgende Unterscheidung machte (Fall Pascal):

„In Bezug auf das erste Rechtsmittel, das sich darauf gründet, daß das Verhalten des Antragstellers während seines Aufenthalts in Spanien ein gutes war, und daß folgeweise seine Auslieferung ungesetzlich sei, kommt in Betracht, daß die Gesetzmäßigkeit einer Auslieferung unabhängig ist von dem guten oder schlechten Verhalten des Angeklagten an dem Ort, wohin er sich geflüchtet, und daß diese Maßregel als eine rechtmäßige gilt, sobald sie als das Resultat einer Vereinbarung unter den betheiligten Regierungen erscheint; ferner, daß, wenn der Antragsteller, dessen Auslieferung motivirt wurde durch eine Anklage wegen Nothzucht und gewaltthätigen Vergehens wider die Sittlichkeit, nur verurtheilt worden ist wegen eines nicht gewaltthätigen Vergehens wider die Sittlichkeit, verübt an einem Kinde unter 11 Jahren, es dieselbe nur verschieden qualificirte Thatsache ist, auf die sich die Verurtheilung gründet, und daß folglich die Geltendmachung der beschränkenden Bedingungen des Auslieferungsactes nicht am Platze ist."

Aus diesem Beschluß ergiebt sich klar, daß, wenn die Thatsache, welche die Verurtheilung motivirte, von den Thatsachen, welche die Auslieferung begründeten, wesentlich verschieden wäre, die Behandlung der Sache eine andere gewesen wäre; der Ausgelieferte würde das Recht gehabt haben, sich auf die beschränkenden Bedingungen des Auslieferungsactes zu berufen. Auf der anderen Seite ergiebt sich aus diesem Beschluß, daß die Regelmäßigkeit des Auslieferungsactes selbst durch den Ausgelieferten nicht angetastet werden kann.

Ebenso entschied am 8. Juni 1867 ein Urtheil (Quesson): „Die Auslieferungsacte entziehen sich der Beurtheilung und

Controle der Gerichte. Dieselben haben die Motive, welche zur Auslieferung führten, nicht zu prüfen, wenn sie berufen sind, über das Verbrechen zu erkennen, bezüglich dessen die Auslieferung statt hatte. Auch hier sieht man die oben bemerkte Unterscheidung.

Der Beschluß Rennecon-Charpentier vom 4. Juli 1867 anerkennt das Recht, die einschränkenden Bedingungen des Auslieferungsactes geltend zu machen. Denselben Inhalt hat der Beschluß Guérin vom 26. Juli 1867. Ich glaube, denselben vollständig mittheilen zu sollen:

„In Anbetracht, daß die Auslieferungsverträge Acte der höheren Verwaltung sind, die zwischen zwei Mächten stattfinden und daß allein die betreffenden Mächte dieselben interpretiren können; daß es aber wesentlich Aufgabe des Gerichts ist, die Verträge auf den einzelnen Fall anzuwenden, wenn ihr Sinn und ihre Tragweite klar sind und keine Zweideutigkeit enthalten; in Anbetracht, daß der Angeklagte, welcher der Justiz seines Heimathslandes kraft derselben Verträge durch die Regierung des Asylstaates überliefert worden ist, kein Recht hat, gegen die Auslieferung, deren Object er war, zu protestiren, und daß daher die bloße Thatsache der Ueberlieferung des Angeklagten an die französische Regierung die französischen Gerichte mit dem Recht bekleidet, über die gegen ihn formulirte Anklage zu richten; in Anbetracht, daß thatsächlich festgestellt ist, daß auf Verlangen der französischen Regierung Guérin auf Befehl der belgischen Regierung der französischen Justiz überliefert wurde; in Anbetracht, daß diese Auslieferung statt hatte ohne Beschränkungen und Vorbehalte auf Grund eines Beschlusses des Assisengerichts von Bas-Rhin vom 18. September 1865, welches den Angeklagten in contumaciam zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilt hatte wegen Verbrechens des Bankerotts und des betrügerischen Bankerotts, begangen in seiner Eigenschaft als agent de change, und zwar im Zusammenhang miteinander, welche beide mit den nämlichen Strafen belegt sind nach den Bestimmungen des Art. 89 code de Com.

und 404 des C. Pénal einerseits und der belgischen Gesetzgebung andererseits; in Anbetracht, daß unter diesen Umständen das Assisengericht von Bas-Rhin keine Ueberschreitung seiner Gewalt begangen, noch auch das Recht der Vertheidigung verletzt hat, indem es die Anträge von Guérin verwarf, welche dahin gingen, daß er nur wegen des Verbrechens des betrügerischen Bankerotts im eigentlichen Sinne abgeurtheilt und jeder Strafe enthoben werde bezüglich des Verbrechens des Bankerotts, begangen von dem Angeklagten als agent de change, auf welches der Auslieferungsact keine Anwendung finden sollte, daß der Gerichtshof im Gegentheil die Grundsätze und Regel dieser Rechtsmaterie richtig angewendet hat."

In dem am 31. Mai 1877 vom Cassationshof entschiedenen Fall Rich hatte der Angeklagte behauptet, daß er bezüglich einer anderen Thatsache verurtheilt worden sei, als derjenigen, welche die Auslieferung begründete. Der Cassationshof verwarf seine Beschwerde, weil nach seiner Ansicht das Assisengericht keine neue Anklage zugelassen hatte. Am 11. März 1880 verwirft der Gerichtshof die Beschwerden des Pellegrini wegen Regelwidrigkeit seiner Auslieferung, indem er ausführt, die Auslieferung sei ein Act der höheren Verwaltung, welcher der Beurtheilung und Controle der Gerichtshöfe nicht untersteht.

Am 11. Januar 1884 erließ der Cassationshof einen Beschluß, welcher unsere Unterscheidung mit klaren Worten enthält. Der Angeklagte behauptete in erster Linie, daß der Art. 2 des Auslieferungsvertrags zwischen Frankreich und Belgien vom 15. August 1874 verletzt worden sei. In zweiter Linie beklagte er sich darüber, daß der Auslieferungsvertrag verletzt worden sei, weil das Assisengericht ihn wegen anderer Thatsachen als derjenigen, wodurch seine Auslieferung begründet wurde, abgeurtheilt habe.

Der Gerichtshof entschied bezüglich des ersten Theils des Antrags: „in Anbetracht, daß die Auslieferungsverträge Acte der höheren Verwaltung sind, abgeschlossen zwischen zwei Mächten, und daß allein die betreffenden Mächte das Recht der Erläuterung

derselben haben; daß der Angeklagte, welcher der Justiz seines Heimathlandes ausgeliefert worden ist durch die Regierung des Asyllandes, kein Recht hat gegen die Anwendung des Auslieferungsvertrags zu protestiren . . . ."

Bezüglich des zweiten Theils des Antrags: „in Anbetracht, daß thatsächlich constatirt ist, daß auf das Verlangen der französischen Regierung Cyvoct durch die belgische Regierung an das französische Gericht ausgeliefert worden ist, ohne daß irgend eine Beschränkung oder ein Vorbehalt gemacht worden zu sein scheint; in Anbetracht, daß der Angeklagte wegen der nämlichen Thatsachen, wegen deren derselbe vor Gericht erschien, abgeurtheilt und verurtheilt wurde, woraus sich ergiebt, daß die Auslieferung keinen anderen Erfolg hatte, als denjenigen, für welchen sie nachgesucht und erwirkt wurde."

Am 23. Februar 1883 (Amoretti & Curiel) entscheidet der Gerichtshof, nachdem er die Gründe auseinander gesetzt, welche seine Annahme begründen, daß das Assisengericht von Var keine neue Anklage zugelassen, folgendermaßen: „daß daher der Vorbehalt nicht verletzt worden ist, welcher in dem in Frage stehenden Auslieferungsact stipulirt ist."

So entscheidet auch in dem berühmten Prozeß Dubreuil de Rays das Assisengericht von Paris: „daß der Angeklagte, dessen Auslieferung bewilligt wurde durch das Asylland, kein Recht zur Reclamation gegen diese Auslieferung hat, und daß durch die bloße Thatsache der Ueberlieferung des Angeklagten an die französische Regierung die französischen Gerichte nach dem bestehenden Recht die Befugniß erlangt haben, über die Anklagepuncte, bezüglich deren seine Auslieferung bewilligt wurde, zu erkennen."

Der einzige Beschluß, welcher zwar nicht das Recht des Ausgelieferten auf Anwendung der beschränkenden Bedingungen des Auslieferungsactes verwirft, aber eine gewisse Unenschiedenheit zum Ausdruck bringt, ist der Beschluß vom 20. August 1883 (Delbès): „In Erwägung, daß principiell der Ausgelieferte in contradictorischer Verhandlung nur gerichtet werden soll bezüglich

der strafbaren Handlungen, für die seine Auslieferung bewilligt wurde, daß aber, wenn man auch zugiebt, daß er selbst bezüglich der Beschränkungen und Vorbehalte, die im Auslieferungsact enthalten sind, Einreden gegen das Verfahren erheben kann, doch anerkannt werden muß, daß diese Befugniß im gegenwärtigen Fall nicht ausgeübt werden konnte."

Die in diesem Beschluß zum Ausdruck kommende Unschlüssigkeit, die sich gegen eine constante Praxis richtet, hatte indessen keine Dauer; denn schon am 11. Januar 1884 prüft der Gerichtshof wieder die von dem Angeklagten wegen der beschränkenden Bestimmungen des Auslieferungsactes erhobenen Einreden, ohne irgend wie einen Zweifel darüber zum Ausdruck zu bringen, daß der Angeklagte ein Recht hat, eine solche Einrede zu erheben.

§ 23.

Rechtliche Construction des beschränkten Einrederechts des Ausgelieferten.

Es ist wohl die Frage berechtigt, aus welchen Gründen der Cassationshof zu einer anderen Theorie gekommen ist, als die, welche in seinen Aussprüchen niedergelegt ist. Anscheinend ist der Cassationshof im Widerspruch mit sich selbst. Auf der einen Seite erklärt er, daß der Angeklagte durch seine Flucht kein Recht erworben haben könne; daß er betrachtet werden müsse wie jeder andere Angeklagte. Er sagt, daß die völkerrechtlichen Vereinbarungen, die allgemeinen und die speciellen, welche das Recht der Verfolgung beschränken, nicht nur mit Rücksicht auf den Ausgelieferten abgeschlossen sind, sondern mit Rücksicht auf die internationalen Bedürfnisse und gegenseitige Zweckmäßigkeitserwägungen der Regierungen. Es muß hienach die Lage des Angeklagten gegenüber der Justiz dieselbe bleiben wie vor seiner Flucht. Wenn man die Verfolgung einschränkt, so geschieht es nicht seinetwegen; man hat ihn sogar gegen seinen Willen Gewinn ziehen lassen von den einschränkenden Bedingungen des

Auslieferungsactes.[1]) Es geschieht dies mit Rücksicht auf das Asylland; die Rücksicht auf den Ausgelieferten dagegen ist diesen Erwägungen fremd. Es scheint nun schwer mit einer solchen Theorie die Entscheidungen des Cassationshofes zu vereinigen, welche dem Ausgelieferten das Recht geben, die Anwendung der beschränkenden Bestimmungen des Auslieferungsvertrags oder Actes zu verlangen.

Man könnte versuchen diesen Widerspruch auf folgende Weise zu lösen: Für die Gerichte ist bei Aburtheilung von Ausgelieferten die Willenserklärung der Regierung bezüglich der Fälle, die abgeurtheilt werden sollen, maßgebend, da die Anwendung der internationalen Auslieferungsverträge und Acte Sache der Regierung ist. Würden sich die Gerichte über die Erklärungen der Regierung hinwegsetzen, so würde die Staatsanwaltschaft entweder spontan oder auf Weisung der Regierung mit Berufung zum Appellhof oder mit Recurs zum Cassationshof hiegegen einschreiten und zwar im Interesse des verletzten Grundsatzes der Theilung der Gewalten. Der Angeklagte nimmt dem positiven Rechte gegenüber nicht dieselbe Stellung ein wie der Staatsanwalt, d. h. er hat nicht über die gute Anwendung des Gesetzes überhaupt, sondern nur darüber zu wachen, daß ein ihm zustehendes Recht nicht verletzt werde. Hier nun kann er sich auf kein Gesetz berufen. Er kann zwar von den einschränkenden Bestimmungen des Auslieferungsactes Vortheil haben, aber da diese Acte nicht in seinem Interesse gemacht sind, so hat er auch kein Recht gegen deren Verletzung zu protestiren. Man hat indessen geglaubt, daß man ihm ohne Schaden gestatten könne, einen Beschluß mit Beschwerde anzugreifen, der den Erklärungen der Regierung nicht Rechnung trägt. Ein solcher Beschluß ist zu cassiren, wenn er vom Staatsanwalt mit Beschwerde angegriffen wird. Wenn man den Ausgelieferten

[1]) 15. Februar 1843. Cour d'Assises du Pas-de-Calais und Erlaß des Justizministers bezüglich dieses Urtheils. Journal du droit criminel t. XV. p. 134.

ermächtigt, den Beschluß anzugreifen, so geschieht dies, weil er als thatsächlich betheiligt besonders darüber wachen wird, daß sich keine ihm nachtheilige Unregelmäßigkeit in den Beschlüssen des Gerichts findet; auch dann wird übrigens der Beschluß cassirt nicht im Interesse des Angeklagten, sondern im Interesse der Wahrung des Gesetzes. Man kann also im ganzen sagen, daß es nicht ein Recht ist, welches die Praxis des Cassationshofes den Ausgelieferten einräumt, sondern nur die Begünstigung, den Appellationshof oder den Cassationshof auf eine Unregelmäßigkeit aufmerksam zu machen, welche zwar sein Interesse verletzt, welche aber nicht in seinem Interesse, sondern in dem des Gesetzes abgeändert werden soll.

Bei genauerer Erwägung indessen scheint die Erklärung nicht zureichend, und insbesondere erscheint der Begriff der proceßualischen Parteibegünstigung als unhaltbar mit Rücksicht auf die Stellung des Cassationshofes zum Gesetz einerseits und auf die S t e t i g k e i t der Praxis andererseits, welche dem Ausgelieferten die Befugniß zuerkennt, unter den oben näher bezeichneten Umständen Beschwerde zu erheben. Die Annahme, daß der Cassationshof die Beschwerde gegen ein Urtheil, welche von einer Person erhoben wird, die weder den Staat zu vertreten berufen ist, noch auch in einem anerkannten rechtlichen Interesse verletzt und daher beschwerdeberechtigt ist, zugelassen habe, erscheint an und für sich unwahrscheinlich, und der Umstand, daß der Angeklagte besonders aufmerksam auf allenfallsige Mängel des Verfahrens ist, kann als kein genügender Grund gelten, ihn ohne ein in seiner Person verletztes Recht zur Beschwerde zuzulassen; denn eben so gut könnte man einen am Verfahren ganz Unbetheiligten, der aus anderen Gründen für die Gesetzmäßigkeit desselben interessirt ist, zur Beschwerde zulassen. Die Beschwerde des Angeklagten erscheint daher, wenn nicht irgend ein Recht desselben verletzt ist, als erhoben von einer nicht legitimirten Person, also in unzulässiger Weise erhoben. Der Cassationshof, dessen Aufgabe allein die ist, das Gesetz anzuwenden und die richtige Gesetzanwendung durch die Gerichte zu contro-

liren, ist auch nicht in der Lage in Bezug auf das Verfahren bloße widerrufliche Begünstigungen zu verleihen, und die Thatsache, daß der Cassationshof dem Ausgelieferten ständig die Befugniß zur Beschwerdeerhebung eingeräumt hat, widerspricht auch der Annahme, daß er hiermit eine bloße Begünstigung demselben verleihen wollte. Wir sehen uns also genöthigt zur Erklärung dieser Praxis des Cassationshofes ein Recht des Angeklagten zur Beschwerdeführung und zwar zur Wahrung eines in seiner Person verletzten gesetzlichen Interesses anzunehmen. Hiermit haben wir aber nun die Thatsache zu vereinigen, daß der Ausgelieferte nach dem Ausspruch des französischen Justizministers, der sich zugleich auf die Praxis des Cassationshofes beruft und berufen kann, kein Recht durch seine Flucht erworben haben soll. [1])

Die Erklärung des scheinbaren Widerspruchs liegt im Folgenden: Der Ausgelieferte hat allerdings durch seine Flucht in das fremde Land unmittelbar kein Recht erworben. Die von der Regierung mit dem fremden Land abgeschlossenen allgemeinen oder speciellen Auslieferungsverträge haben zu Parteien nur die contrahirenden Mächte. Wenn diese Verträge von der Auslieferung gewisse Verbrechen ausnehmen oder bezüglich der Verfolgung Ausgelieferter die Beschränkung auf gewisse Verbrechen enthalten, so geben diese Bestimmungen dem Flüchtigen

---

[1]) Erlaß vom 4. Juli 1867: „Die Uebereinkunft, auf welche wir zurückzugreifen haben, begründet Obligationen nur unter den hohen contrahirenden Theilen. Es ist in dieser Beziehung kein Mißbrauch des Rechts zu fürchten, denn die Urtheile werden öffentlich verkündigt und die Regierungen folgen mit Eifer den Ergebnissen jeder Auslieferung. Aber dem Angeklagten ein Recht zuzuerkennen, das hieße zugeben, daß er sich zum Kämpen aufwerfen kann, daß er verhandeln könne mit ihm (dem fremden Land) und mit uns, daß er zugelassen würde zur Geltendmachung auch der Mängel der im fremden Staat verfolgten Procedur, während die Regierung nicht einmal einer befreundeten Macht das Recht zuerkennt, wegen eines Irrthums in der Form des Verfahrens, die Zurücksendung eines Angeklagten zu verlangen."

und auch dem ausgelieferten Flüchtigen keine Rechte. Auch wenn das ausliefernde Land der Auslieferung ausdrücklich Vorbehalte und Bedingungen in bezug auf die Verfolgung des Ausgelieferten in Frankreich hinzufügte, bleibt es immer lediglich Aufgabe der Regierung, diese Vertragsbestimmungen entsprechend zur Geltung zu bringen, und weder der Ausgelieferte noch auch das Gericht sind in der Lage, der Regierung in dieser Beziehung irgend etwas vorschreiben zu können. Die ihr zustehende Befugniß übt die Regierung unter anderem dadurch aus, daß sie durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft Anträge an das Gericht in Bezug auf die Verfolgung des Ausgelieferten stellt, oder aber das Stellen solcher Anträge unterläßt; ob und in wie weit sie das eine oder andere zu thun hat, hat sie allein zu ermessen, da sie mit dieser Antragstellung innerhalb der ihr zukommenden Competenz bleibt. Auf der anderen Seite ist das Gericht verpflichtet, die Anträge der Regierung zu berücksichtigen, und wenn die Regierung entschlossen wäre, den Ausgelieferten wie einen gewöhnlichen Angeklagten zu behandeln und gegen denselben Anklagen wegen aller von ihm begangenen Verbrechen erheben zu lassen, so könnte es hiergegen nichts einwenden. Es muß vielmehr im Sinne dieser Anträge gegen den Angeklagten verfahren, auch wenn dieselben im Widerspruch stünden mit den Auslieferungsverträgen. In diesem Sinne ist es vollständig richtig, daß der Ausgelieferte kein Recht durch seine Flucht, beziehungsweise die Auslieferungsverträge, erlangt. Der Regierung gegenüber hat er kein Recht erlangt.

Wenn dagegen die Regierung den Ausgelieferten unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Bedingungen und Vorbehalte der Auslieferungsverträge vor Gericht stellt, oder eine Erklärung dem Gericht gegenüber bei Ueberlieferung des Angeklagten nicht abgiebt, so hat das Gericht die Verpflichtung sich an den Auslieferungsvertrag zu halten. Es kann über die Anträge der Staatsanwaltschaft, welche die in den Auslieferungsverträgen enthaltenen Beschränkungen beachten, nicht hinausgehen und

keinenfalls auf die Staatsanwaltschaft einen Zwang zur Erhebung weiterer Anklagen ausüben. Ein solches Hinausgehen über den Willen der Regierung wäre ein Eingriff in die verfassungsmäßig garantirte Regierungsgewalt. Indem die Verfassung der Regierung das Recht einräumte, Auslieferungsverträge abzuschließen und zur Durchführung zu bringen, hat sie auf der anderen Seite der richterlichen Gewalt untersagt, sich in diesen Zweig der Regierungsgewalten zu mischen. Hiernach erscheint die Sachlage bei dem Verfahren gegen einen Ausgelieferten verschieden von der bei anderen Anklagen gegebenen Situation. Zum Verfahren gegen einen Ausgelieferten bedarf das Gericht mit Rücksicht auf die eben bezeichnete Competenz der Regierung einer Ermächtigung dieser letzteren, und es ist nicht in der Lage, diese Ermächtigung zu erzwingen mit Rücksicht auf den Verfassungsgrundsatz von der Theilung der Gewalten. Die Ermächtigung seitens der Regierung bildet eine Voraussetzung des Verfahrens gegen den angeklagten Ausgelieferten, und der letztere selbst muß als berechtigt erachtet werden, den Mangel dieser Voraussetzung mittelst Beschwerde zu rügen, ebenso wie er berechtigt ist, sich zu beschweren, wenn etwa ein Gericht dazu schreiten würde, ohne Anklage gegen ihn zu verfahren. Der Angeklagte macht hier nicht direct Bestimmungen des Auslieferungsvertrags geltend, zu deren Wahrung er nicht berufen ist. Er beruft sich vielmehr auf das Gesetz, und er hat ein Recht in einem Verfahren, welches gegen ihn Namens des Gesetzes angestrengt wird, zu verlangen, daß das Gesetz beobachtet werde. Das letztere geschieht aber nicht, wenn das Gericht sich hinwegsetzt über den ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Willen der Regierung, daß es bei den Bestimmungen des Auslieferungsvertrags sein Bewenden haben solle und über die hiermit erklärte Ablehnung der dem Gericht nothwendigen Ermächtigung. Dies ist auch dann zu sagen, wenn die Regierung den Angeklagten ohne weitere Erklärung dem Gericht überliefert und der Staatsanwalt, ohne den Willen der Regierung

besonders erfragt zu haben, die Anklage in dem beschränkten Umfang erhebt, der den Auslieferungsverträgen entspricht; denn zweifellos ist, daß die internationalen Verträge nicht geschlossen werden, um von den Vertragsschließenden unbeachtet zu bleiben. Es muß daher, so lange eine gegentheilige Erklärung der Regierung nicht vorliegt, der Wille, den Vertrag zu halten, präsumirt werden. Das Gericht hat sich also, auch wenn die Regierung keine Erklärung gegeben hat, an den Vertrag für gebunden zu erachten. Der Angeklagte aber beruft sich nicht direct auf den Vertrag, indem er Beschwerde erhebt, sondern darauf, daß ohne die in concreto gesetzlich erforderliche Ermächtigung gegen ihn verfahren werde; darüber aber, daß ein Gesetz verletzt werde, hat auch jeder Privatmann das Recht, sich zu beschweren, unter der Voraussetzung, daß er es ist, zu dessen Schaden das Gesetz verletzt ist. Das Gesetz, welches der Angeklagte in diesem Fall für sich anruft und über dessen Verletzung er sich beschwert, ist ein Grundgesetz des französischen Staates, nämlich das Gesetz über die Organisation der Gerichte vom 16.—24. August 1790, Act 2, Art. 13, worin den Richtern jede Einmischung in die Acte der administrativen Gewalt verboten, und die Trennung dieser letzteren von der richterlichen Gewalt für immer vorgeschrieben ist.[1])

Wenn die Regierung demnach auf Grund der ihr verfassungsmäßig zustehenden Gewalt ausdrücklich oder stillschweigend dem Gericht gegenüber eine ihr zustehende Erklärung in Bezug auf die Verfolgung des Angeklagten abgiebt, so ist das Gericht hierin kraft des Gesetzes gebunden. Durch die Nichtbeachtung des Willens der Regierung ist das Gesetz verletzt, und der Angeklagte, zu dessen Schaden diese Gesetzesverletzung ausschlägt, hat das Recht, hiegegen Beschwerde zu erheben. Es gründet sich dieses Recht also auf ein Gesetz, nicht auf eine bloße Vergünstigung seitens eines Gerichtshofes.

---

[1]) Constitution v. 3. Sept. 1791, titre 3, chap. V, art. 3; Gesetz des 10. Fructidor, Jahr 3.

Daß für die Gerichte, trotz ihrer verfassungsmäßigen Unabhängigkeit von der Verwaltung, Acte und Willenserklärungen der Verwaltungsbehörde maßgebend sind, das kommt nicht blos in der Materie des Auslieferungsrechtes vor, sondern ist eine in weitem Umfang zu constatirende Möglichkeit. Eine Reihe von Gesetzen und insbesondere Strafgesetzen sind in der Weise allgemein gefaßt, daß ihre Ergänzung durch eine andere Quelle von vornherein beabsichtigt wird; hierher gehören alle die Gesetze, welche bestimmt sind, den Machtbereich der Verwaltung zu begrenzen, also den Spielraum zu bezeichnen, innerhalb dessen das Ermessen der Verwaltung maßgebend ist; solche Gesetze erlangen die ihnen nothwendige Ergänzung dann durch die ihnen entsprechenden und sie vollziehenden Anordnungen der Verwaltung. Das 4. Buch des Code Pénal, betreffend die Polizeiübertretungen, enthält zahlreiche Beispiele für derartige auf Grund eines Gesetzes ergehende Verwaltungsanordnungen. Z. B. werden hier im Art. 471 erstens diejenigen mit Strafe bedroht, welche den polizeilichen Anordnungen entgegen an gewissen Orten Feuerwerkskörper abbrennen, oder fünftens diejenigen, welche entgegen den polizeilichen Vorschriften bezüglich der Straßen handeln. Solche Gesetze fallen unter den von Binding aufgestellten Begriff des Blankettgesetzes: sie erhalten ihren eigentlichen Inhalt erst durch die Anordnungen der Behörde, und begnügen sich damit, für diese Anordnungen die Schranken aufzustellen. Hierher gehört nun auch das Verfassungsgesetz, das ich oben anführte, und das die Unabhängigkeit der Verwaltung proclamirt. Jede Anordnung der Verwaltung, die innerhalb des ihr zugewiesenen Bereiches ergeht, stellt eine Ergänzung des Gesetzes selbst dar; sie erfüllt den vom Gesetz für die freie Thätigkeit der Verwaltung geschützten Spielraum; auch von diesem Gesichtspunkt aus bildet die Nichtbeachtung der Verwaltungsacte durch das Gericht eine Gesetzesverletzung, und der Angeklagte kann sich wegen solcher beschweren. Er hat also dem Gericht gegenüber in der That ein Recht, wogegen er ein solches der Verwaltungsbehörde gegen-

über nicht in Anspruch nehmen kann. Die Verwaltungsbehörde ist auch jeden Augenblick in der Lage die Uebung des dem Angeklagten dem Gericht gegenüber zustehenden Rechts durch entsprechende Ermächtigung des Gerichts illusorisch zu machen.

§ 24.

Ergebniß der bisherigen Ausführung.

Wir resumiren nun unsere bisherige Ausführung dahin, daß die Praxis des Cassationshofes immer die nämliche geblieben ist. Auf der einen Seite hat sie ergeben, daß der Ausgelieferte auf Grund seiner Flucht und der Auslieferungsverträge kein absolutes Recht erlangt, das er jedermann, auch der Regierung gegenüber geltend machen könnte. Wenn die Regierung einen Angeklagten dem Gericht übergiebt, so muß das letztere sich mit der Sache befaßt betrachten. Das Gericht kann den Angeklagten nicht in Freiheit setzen, es darf auch sein Urtheil nicht aufschieben, um die Regierung etwa auf eine Unregelmäßigkeit aufmerksam zu machen, welche sie begangen hat, denn wenn die Regierung selbst die Auslieferung erlangt hat, kann an und für sich von einer Unregelmäßigkeit keine Rede sein. Auf der anderen Seite hat der Cassationshof ständig dem Ausgelieferten das Recht zuerkannt, Beschwerde zu erheben, um einen Aufschub des Verfahrens zu erwirken, wenn bezüglich des Willens der Regierung Zweifel obwaltete, und um die Beschränkungen des Auslieferungsactes geltend zu machen, wobei vorausgesetzt wird, daß der Wille der Regierung nicht gegen deren Beobachtung durch das Gericht sich ausgesprochen hat.

§ 25.

Erörterung der Ansichten von Faustin Hélie, Dalloz etc.

Mit der bisher von uns dargelegten Ansicht bezüglich der Praxis der französischen Gerichte steht die Anschauung nicht in

Widerspruch, welche von Faustin Hélie und anderen Schriftstellern, die vor Ducrocq den Gegenstand behandelt haben, vertreten ist. Die gegnerische Meinung beruft sich allerdings auf diese Autoren, aber mit Unrecht. Dieselben sagen, der Ausgelieferte habe das Recht, Beschwerde zu erheben. Sicher hat dies nicht die Bedeutung, daß der Ausgelieferte sich beschweren kann, ohne daß seiner Beschwerde Folge gegeben würde. Es wäre dies kein materielles Recht. Das letztere besteht in der Folge, die der Beschwerde eines Angeklagten gegeben wird. Es will vielmehr damit gesagt werden:

Die Beschwerden des Ausgelieferten müssen, in so weit er sie auf Grund seiner besonderen Situation erhebt, in Berücksichtigung gezogen werden. Die Lage des Ausgelieferten ist in der That eine besondere, sie ist von der eines gewöhnlichen Angeklagten verschieden. Der Ausgelieferte hat das Recht, Beschwerde zu erheben, welche ein anderer Angeklagter nicht erheben kann. — Das ist die Theorie der bezeichneten Autoren. Dieselbe stimmt vollkommen überein mit der Praxis des Cassationshofes, wie sie früher war und jetzt ist. Der Ausgelieferte kann ja, wie wir gesehen haben, einen Aufschub des Verfahrens verlangen, wenn sich ein Zweifel erhebt bezüglich des Willens der Regierung und des zur Auslieferung erforderlichen Thatbestandes, und er kann die beschränkenden Bestimmungen des Auslieferungsvertrags für sich geltend machen. Wenn wir sogar diesen letzteren Punct außer Acht lassen würden, auf welchen Ducrocq und die gleichmeinenden Juristen nicht eingegangen sind, so bleibt zur Unterstützung unserer Erklärung immer das zuerst erwähnte Recht des Angeklagten, einen Aufschub zu verlangen, falls sich ein Zweifel in den angegebenen Beziehungen erhebt. Dieses Recht ist dem Ausgelieferten eigen. Der Angeklagte kann also heutzutage ebenso wie vor 1847 Beschwerden erheben, die nicht ohne Weiteres zurückgewiesen werden dürfen.

Mehr hat Faustin Hélie nicht gesagt. Wenn er erklärt, daß der Ausgelieferte das Recht hat, Beschwerde zu erheben,

so will er nicht sagen, daß er durch seine Flucht ein persönliches Vorzugsrecht erlangt habe, und daß er unter dem unbedingten Schutz der völkerrechtlichen Verträge stehe. Die Regierung kann ihm jeden Vortheil entziehen, den er aus dem Auslieferungsvertrag ableiten könnte; aber so lange sie dies ausdrücklich nicht gethan hat, kann er denselben nicht in Anspruch nehmen. Faustin Hélie wollte also nichts anderes sagen, als was der Justizminister und die Praxis des Cassationshofes festgestellt haben, nämlich, daß der Ausgelieferte von den Bestimmungen eines Vertrags, der ohne seine Betheiligung abgeschlossen wurde und zwar nur mit Rücksicht auf die internationalen Bedürfnisse und nicht mit Rücksicht auf seinen Vortheil, Gewinn ziehen kann. Wie sollte man anders sich die Billigung erklären, welche er dem Ministerialerlaß von 1843 zu Theil werden läßt,[1]) worin angeordnet war, daß ein Ausgelieferter, der mit seiner Zustimmung bezüglich eines im Auslieferungsgesuch nicht enthaltenen Reates abgeurtheilt worden war, über die belgische Grenze zurückzuführen sei. Wenn der Ausgelieferte nicht einmal auf den Vortheil verzichten kann, den ihm seine besondere Lage verschafft, wenn der Schutz, dessen er genießt, ihm zu Theil wird auch gegen seinen Willen, sogar wenn er ihm schaden kann, so ist es zweifellos, daß er ihm nicht in seinem Interesse verliehen wird, sondern ein Ergebniß der internationalen Verhältnisse ist, in denen er als Privatperson keine Rolle spielt.

[1]) Instr. Criminelle t. p. 720 (1846).

III. Capitel.

§ 26.

Fälle, in welchen das Gericht ausnahmsweise zur Prüfung der Auslieferung berechtigt ist.

Wir haben oben festgestellt, daß kraft des Grundsatzes der Theilung der Gewalten das Gericht sich jeder Prüfung und Controle bei Anwendung eines Verwaltungsactes in dieser Rechtsmaterie zu enthalten hat. Damit das Gericht gezwungen sei, sich diese Reserve aufzuerlegen, dazu ist erforderlich, daß bezüglich des anzuwendenden Verwaltungsactes kein Gesetz direct oder indirect Vorschriften aufstellt, so daß die Verwaltung in der That bei ihrer Entscheidung auf ihr eigenes Ermessen verwiesen ist. Das ist im Allgemeinen die Sachlage im Auslieferungsrecht. Es giebt indessen Fälle, in denen ein Gesetz sich mit hier einschlägigen Fragen befaßt. Der Code d'Inst. Crim. in seinen Art. 5, 6, 7, enthielt einige hierher gehörige Bestimmungen, welche der Interpretation große Schwierigkeiten bereiten. Ein Gesetz vom 27. Juni 1866 hat diese Artikel des C. d'Inst. Crim. modificirt, aber nicht alle Schwierigkeiten aufgehoben. Zwei Fragen erheben sich zunächst. Die eine Frage ist, ob die in diesen Artikeln genannten Verbrechensfälle bloße Beispiele oder eine abschließende Aufzählung darstellen. —

Die zweite Frage ist, ob die Rückkehr, von der der alte Art. 7 und der neue Art. 5 spricht, nur auf eine freiwillige oder auch auf eine unfreiwillige zu deuten ist. —

Bezüglich der Fälle, die im neuen Art. 7 und in den alten Art. 5 und 6 aufgezählt sind, giebt es keine Schwierigkeit; denn

Art. 7 sagt ausdrücklich: „wenn er (der Angeklagte) in Frankreich verhaftet worden ist oder wenn die Regierung seine Auslieferung verlangt.“ —

Was die Frage anlangt, ob die Artikel des Code d'Inst. Crim. als abschließende Aufzählung anzusehen sind, so hat sich der Cassationshof bejahend ausgesprochen. [1]) —

Die zweite Frage ist bisher von den Theoretikern verschieden beantwortet worden, und auch die Praxis des Cassationshofes hat gewechselt. —

Die Commentatoren des Art. 7 sind alle der Meinung, daß man denselben nur von einer freiwilligen Rückkehr des Angeklagten verstehen kann. [2]) —

Diese Auffassung liegt auch einem Beschlusse der Consuln vom 18. Frimaire des Jahres VIII zu Grunde. Emigranten, die aus dem Schloß vom Ham entwichen waren, wollten zur See entfliehen und hatten sich eingeschifft. Der Sturm warf sie aber an die Küste von Calais, woselbst sie verhaftet wurden. Ein Decret der Consuln setzte sie aber wieder in Freiheit mit der Erklärung: „daß es dem Recht der civilisirten Nationen zuwiderlaufe, aus einem Schiffbruch Gewinn zu ziehen und die Unglücklichen, die den Wellen des Meeres entronnen sind, der, wenn auch gerechten Verfolgung der Gerichte zu überliefern.“ —

Auch die Praxis des Cassationshofes huldigt derselben Anschauung, wenigstens seit 1857. Ein hieher gehöriger Fall hat sich 1846 (Prou de la Maisonfort) ergeben. Der Angeklagte hatte unter anderem gegen seine Verfolgung eingewendet, daß seine Rückkehr keine freiwillige gewesen sei. Der Assisengerichtshof der Seine erklärte sich indessen für competent, indem er entschied, daß ein Franzose, welcher durch Auslieferung nach

---

[1]) cf. Cass. 2. Juni 1825; 17. October 1834; (Cresciat) 5. Februar 1857. (Arnoux.)

[2]) Mangin, Action publique t. I, p. 128; Faustin Hélie, Instr. Crim. t. II, p. 660; Bourguignon, Jurispr. des cours criminelles t. I p. 78; Carnot, Instr. Crim. t. I, p. 124 . . . .

Frankreich zugebracht worden ist, durch die französischen Gerichte bezüglich eines im fremden Land gegen einen Franzosen begangenen Delictes gerichtet werden kann gemäß Art. 7, Code d'Inst. Crim., indem dieser Artikel nicht unterscheidet zwischen der freiwilligen und unfreiwilligen Rückkehr z. B. derjenigen, welche die Folge einer Auslieferung ist. Es wurde Beschwerde an den Cassationshof eingelegt; aber der Cassationshof hat sich bezüglich dieser Frage nicht ausgesprochen. Am 5. Februar 1857 hatte der Gerichtshof sich abermals mit einem ähnlichen Fall zu beschäftigen, und dieses Mal sprach er sich für die Nothwendigkeit einer freiwilligen Rückkehr aus. Ein gewisser Arnoux, ein in Nizza wohnhafter Franzose, hatte gewisse betrügerische Handlungen begangen. Die französische Regierung verlangte seine Auslieferung von der sardinischen und sandte den Angeklagten vor das Assisengericht von Aix unter der Anklage des betrügerischen Bankerotts. Dieser Gerichtshof erklärte sich für incompetent zur Aburtheilung des Falles, unter anderem, weil die Versetzung des Angeklagten in den Anklagezustand dem Art. 7 des Code d'Inst. Crim. zuwiderlaufe. Der Generalstaatsanwalt legte Beschwerde an den Cassationshof ein; doch dieses Gericht verwarf die Beschwerde mit der Erklärung, daß der Art. 7, welcher gestattet, in Frankreich Franzosen, welche gewisse Verbrechen im Ausland begangen hatten, zu verfolgen, wenn dieselben nach Frankreich zurückgekehrt sind, eine freiwillige Rückkehr voraussetzt, und daß die Auslieferung eine unfreiwillige darstellt. —

Ebenso erklärte am 8. November 1860 (Decolange) der Gerichtshof, daß ein Franzose in Frankreich nicht verfolgt werden kann wegen eines gegen einen Franzosen im Ausland begangenen Verbrechens, wenn er nicht freiwillig nach Frankreich zurückgekehrt ist, sondern durch Auslieferung zurückgebracht wurde.

IV. Capitel.

Verzicht des Angeklagten auf die Geltendmachung der in seinem Interesse stipulirten Clauseln des Auslieferungsvertrages.

§ 27.

Das Recht zu diesem Verzicht ist dem Angeklagten zu gewähren.

Ist eine Auslieferung vom Asylstaate blos unter gewissen Beschränkungen gewährt, so fragt es sich, ob der Ausgelieferte das Recht haben soll, auf diese Beschränkungen zu verzichten. Die Mehrzahl der Schriftsteller ist wohl mit Recht geneigt, die Frage zu bejahen.

Wenn ein ausliefernder Staat im Auslieferungsact Bedingungen macht, welche den Umfang der Verfolgung des Ausgelieferten beschränken sollen, so geschieht dies aus Gründen der Humanität, und da der ausliefernde Staat die Wahrung der Humanität als seine Aufgabe erkennt, zunächst ausschließlich in seinem eigenen Namen. Diese Humanitätsgründe bezwecken zugleich einen Vortheil für den Angeklagten, da man ja gerade die Verletzung der Humanität in seiner Person befürchtet und durch die Beschränkung des Auslieferungsactes zu hindern sucht. Das Interesse der Humanität geht aber nicht dahin, dem Angeklagten zu *schaden*, und es ist daher auch nicht als der Wille des ausliefernden Staates anzunehmen, daß die Beschränkungen des Auslieferungsactes auch da unbedingt aufrecht erhalten werden, wo dies dem Angeklagten schädlich wäre und wichtige Interessen desselben verletzen würde. Wo daher die Beschränkungen des Auslieferungsactes den Angeklagten gegenüber anderen Angeklagten in eine *schlechtere* Situation ver-

setzen würden, da muß man dem Ausgelieferten das Recht einräumen, zu erklären, daß er sich unter den Schutz des gemeinen Rechtes stelle. Diese Erklärung ist zulässig; denn man kann sogar als Regel aufstellen, daß der Ausgelieferte durch seine Flucht in keinen Nachtheil geräth. Er kann also da, wo die Beschränkungen des Auslieferungsvertrages zu solcher Schädigung seiner Interessen führen würden, hiegegen Fürsprache erheben und verlangen, nach gemeinem Recht ohne Berücksichtigung seiner Flucht und seiner Auslieferung gerichtet zu werden. Dieses Verlangen ist trotz des vom fremden Staate erworbenen Rechts zulässig, weil nicht angenommen werden darf, daß der fremde Staat die Lage des Angeklagten verschlechtern wollte, als er denselben nur unter Bedingungen und nur für gewisse Verbrechen auslieferte.

Daß es Fälle giebt, in denen die stricte Beschränkung des Gerichts auf die im Auslieferungsacte erwähnten Anklagen dem Ausgelieferten nachtheilig wäre, ist zweifellos. Nehmen wir an, daß von Spanien an Frankreich ein Angeklagter lediglich wegen eines Verbrechens, nicht aber in Folge der ebenfalls erhobenen Anklage eines Vergehens ausgeliefert worden sei. Wenn hier der Richter genöthigt wäre, das Verfahren auf die erstere Anklage zu beschränken, obwohl der Angeklagte die Erledigung sämmtlicher gegen ihn gerichteter Anklagen wünscht, weil er z. B. in der Lage ist, seine Unschuld bezüglich aller Anklagen darzuthun, so müßte der Angeklagte, nachdem er von der Anklage wegen Verbrechens freigesprochen worden ist, an die Grenze zurückgebracht, beziehungsweise über die Grenze hinübergeschafft werden. Dies ist für den Angeklagten, der in demselben Gerichtsverfahren in der Lage wäre, seine Unschuld in Bezug auf alle Anklagen zu beweisen, eine Härte, und dasselbe ist der Fall, wenn der Angeklagte die Hoffnung hat, durch eine zusammenhängende Erörterung aller Anklagefälle sein Schicksal bezüglich derjenigen Fälle zu erleichtern, wegen deren die Auslieferung erfolgte. Soll er nun hier, weil er flüchtig gegangen ist, nicht das Recht haben die Verhandlung bezüglich aller An-

klagen zu verlangen? Er konnte ja von seiner Flucht freiwillig abstehen und sich dem zuständigen Richter stellen, und wenn er, während das Gericht in Folge des Auslieferungsactes berechtigt wäre, ihn nur wegen eines Verbrechens abzuurtheilen, selbst das Verlangen ausdrückt, auch wegen der anderen strafbaren Handlung, die von dem Auslieferungsacte ausgeschlossen ist, abgeurtheilt zu werden, so ist das anzusehen, als ob er sich dem Richter in Bezug auf diese strafbaren Handlungen freiwillig gestellt hätte. Das letztere konnte er ja auch, nachdem man ihn über die Grenze geschafft hatte; er konnte zurückkehren. Warum soll er den Willen zu bleiben nicht sofort erklären können mit der Wirkung, daß nun das gemeine Recht auf ihn Anwendung findet? Der Angeklagte verzichtet hier nicht auf ein Recht, das der fremde Staat erworben hat durch die Bedingungen des Auslieferungsvertrags; er verzichtet auch nicht auf ein ihm selbst aus diesem Vertrag erworbenes Recht, er stellt sich nur, um die Nachtheile des Auslieferungsvertrags von sich abzuwerfen, frei dem Richter.

Denselben Erfolg kann aber auch die Regierung erreichen, indem sie einfach ohne Rücksicht auf die Beschränkungen des Auslieferungsvertrags den Ausgelieferten wie einen gewöhnlichen Angeklagten vor Gericht stellt. Dann bedarf es keines Verzichts des Angeklagten; es ist kein Recht desselben gegenüber dem Staat als solchem und gegenüber der Regierung vorhanden. Die Regierung kann jedoch ein Interesse haben, den Angeklagten seinen Verzicht erklären zu lassen, weil sie hiedurch der fremden Regierung gegenüber als vorwurfsfrei erscheint.

§ 28.

Die Praxis.

Die Praxis in dieser Frage war eine wechselnde.

Die Gerichte zwar haben dem Ausgelieferten stets das Recht eingeräumt, auf die privilegirte Stellung zu verzichten, welche die Beschränkung der Auslieferung ihm geschaffen.

Der Justizminister aber war nicht immer derselben Ansicht. So hatte am 15. Februar 1843 das Assisengericht von Pas-de-Calais den Angeklagten mit seiner Einwilligung bezüglich aller Anklagepunkte gerichtet; aber der Justizminister ordnete in einem Erlaß an den Generalstaatsanwalt an, den Verurtheilten an die belgische Grenze zurückzuführen. Es war übrigens das Verfahren in diesem Falle kein gesetzmäßiges gewesen. Das Gericht hatte zwar an den Angeklagten die Frage gerichtet, ob er den fraglichen Verzicht erklären wolle, aber erst nach dem Spruch der Geschworenen, während es vor demselben hätte geschehen sollen. Auch das Ministerialcircular von 1841 muß, obwohl es sich nicht ausdrücklich über diese Frage ausgesprochen, doch in demselben Sinne verstanden werden. Es sagt nämlich, daß der Ausgelieferte nur bezüglich der Thatsache, welche den Grund seiner Auslieferung bildete, gerichtet werden kann. [1])

Seither aber hat das Ministerium seine Meinung geändert. Gelegentlich der Affaire Lamirande richtete der Justizminister am 25. November 1866 einen Erlaß an den Generalstaatsanwalt bei dem kaiserlichen Gerichtshof zu Poitiers, in dem es heißt: „Sie müssen sich nach den völkerrechtlichen Vertragsbestimmungen richten und nach meinen Instructionen, indem Sie verlangen, daß der Angeklagte nur gerichtet werde bezüglich der Fälschung, sofern er nicht freiwillig die Entscheidung der Geschworenen bezüglich der anderen Anklagepunkte acceptirt."

Im Jahre 1867 (Renneçon-Charpentier) erkennt der Justizminister in seinem Erlaß an den Generalstaatsanwalt den Gerichten das Recht zu über alle Anklagepunkte zu richten unter der Voraussetzung, daß der Ausgelieferte auf die Rechtsvortheile der völkerrechtlichen Uebereinkunft verzichte.

Am 24. Juli 1847 (Pascal) hatte der Cassationshof ebenso entschieden: daß der Angeklagte nicht, so wie er das Recht gehabt hätte, dem Assisengericht Anträge unterbreitet hat

[1]) Vgl. Ducrocq. Théorie de l'Extradition, p. 63.

dahin, daß er bezüglich aller in dem Verweisungsbeschluß enthaltenen Anklagepunkte gerichtet werde, und daß ohne Rücksicht auf die Beschränkungen des Auslieferungsactes zur Verhandlung und zur Stellung der Fragen an die Geschworenenbank bezüglich des Vergehens des einfachen Bankerotts geschritten werde; daß er also stillschweigend eingewilligt und sich dabei beruhigt habe, daß die Verhandlungen und die Fragestellung innerhalb der Grenzen des Auslieferungsactes verbleiben." —

Dieser Beschluß verlangt also sogar, daß die Verzichtleistung eine ausdrückliche sei. —

Der Beschluß vom 3. December 1866 (Lamirande, Assisengericht von Vienne)) besagt: „Es ist ein Grundsatz, daß ein so (bedingt) Ausgelieferter vom Assisengericht contradictorisch nur bezüglich derjenigen Anklagen gerichtet werden kann, für welche seine Auslieferung bewilligt wurde, wenn er nicht ausdrücklich einwilligt, daß er bezüglich aller im Anklagebeschluß enthaltenen Punkte abgeurtheilt werde." —

Der Entwurf eines französischen Auslieferungsgesetzes von 1878 verwirft indessen diese Theorie.

Der Art. 4 dieses Gesetzes sagt: „die Auslieferung darf nur verlangt und bewilligt werden unter der Bedingung, daß das ausgelieferte Individuum weder verfolgt noch gerichtet werde wegen einer anderen Gesetzesverletzung als derjenigen, welche die Auslieferung begründete, sofern nicht die fremde Regierung ihre specielle Genehmigung für den einzelnen Fall innerhalb der Grenzen des Vertrags zu einer Verfolgung im weiteren Umfang ertheilt hat."

Daß aus dem Verzicht des Angeklagten, welchen in den oben erwähnten Fällen die Regierung als nothwendig erachtete, auf kein Recht des Ausgelieferten gegenüber der Regierung auf die Vortheile des Auslieferungsvertrags geschlossen werden

[1]) cf. C. de Cassation, 9. Februar 1883 (Teyssier des Farges); C. de Paris vom 2. August 1883 (Du Breuil de Rays).

kann, ergiebt sich schon aus unserer früheren allgemeinen Erörterung. Die Regierung handelt hiebei lediglich aus einem Zweckmäßigkeitsmotiv, sie will dem fremden Staat gegenüber nicht im Lichte incorrecter, vertragswidriger Handlungsweise erscheinen, was der Fall wäre, wenn sie sich überhaupt um die Bestimmungen des Auslieferungsvertrages nicht kümmern würde. Es wurde daher bei jedem einzelnen Fall eines Verzichtes des Ausgelieferten auf Befolgung der Bedingungen des Auslieferungsvertrags der fremden Regierung Kenntniß gegeben.

Der angeführte Gesetzesentwurf nimmt es aber noch strenger mit der Befolgung des Auslieferungsvertrags; er verlangt die ausdrückliche vorgängige Genehmigung der fremden Regierung zu einer über den Auslieferungsvertrag hinausgehenden Verfolgung des Angeklagten.

Beilage (cf. p. 35).

Dieser letztere Punct kann einige Schwierigkeiten bieten. Man kann fragen, worauf sich denn die Beschwerden des Ausgelieferten richten sollen. Entweder hat die Regierung dem Gericht den Auslieferungsact, beziehungsweise dessen Inhalt mitgetheilt, oder es ist dies nicht geschehen. Im ersteren Fall wird das Gericht sich dem Willen der Regierung entsprechend verhalten, wie es immer gethan hat, und die Beschwerde des Angeklagten würde gegenstandslos sein; im zweiten Falle hätte nach Billot[1]) das Gericht auf den Auslieferungsact keine Rücksicht zu nehmen, und ein Eingreifen des Ausgelieferten wäre unmöglich. Indessen kann doch der Ausgelieferte den Auslieferungsact geltend machen, und diese Möglichkeit hat sich auch verwirklicht. Zunächst ist es ungenau zu sagen, daß das Gericht bezüglich etwaiger Vorbehalte des Auslieferungsactes sich keine Kenntniß zu verschaffen sucht, ohne daß es hiervon durch die Regierung benachrichtigt worden ist. Unter solchen Umständen hatte z. B. der Ausgelieferte Cyvoct wegen Verletzung der Bedingungen des Auslieferungsactes sich beschwert, und der Cassationshof hatte in seinem Beschluß vom 11. Januar 1884 diese Beschwerde in Beschluß auf ihre Begründung geprüft. „In Anbetracht", heißt es in dem Erkenntniß, „daß thatsächlich festgestellt ist, daß auf das Verlangen der französischen Regierung Cyvoct durch die belgische Regierung der französischen Justiz überliefert worden ist, ohne daß irgend eine Beschränkung oder ein Vorbehalt gemacht worden zu sein scheint, daß diese Auslieferung mit Rücksicht auf einen Haftbefehl geschah, welcher

---

[1]) Traité de l'Extradition, p. 319.

gegen besagten Cyvot am 31. Januar 1883 erlassen worden war . . ., daß auf diesen Haftbefehl die Ueberlieferung des Cyvot geschah: in Anbetracht, daß bezüglich der nämlichen Thatsachen der Angeklagte vor die Assisen gestellt worden ist, daß er gerichtet und verurtheilt worden ist, woraus folgt, daß die Auslieferung keine andere Wirkung hatte als die, mit Rücksicht auf welche sie auch gesucht und erlangt worden ist."

Wie man sieht, hatte hier die Regierung einfach den Angeklagten ohne Bemerkungen dem Gericht überliefert, und dennoch prüft der Cassationshof, ob der Auslieferungsact irgend welche Beschränkungen enthielt, und er verwirft den Antrag des Cyvoct, nur weil er im Auslieferungsact keine derartige Klausel findet. Es ist übrigens zu bemerken, daß der Gerichtshof, indem er in dieser Weise verfährt, nur den Willen der Regierung kennen zu lernen sucht. Die letztere hatte sich jeder Erklärung enthalten, indem sie der Ansicht war, daß das Gericht über den Sachverhalt genügend unterrichtet sei durch die Umstände selber, unter welchen der Angeklagte vor seine Schranken geführt worden war. Fassen wir nun noch folgenden Fall ins Auge. Der Auslieferungsact ist dem Gericht nicht mitgetheilt worden. Die Regierung hat ja selbst diesen Act meistens nicht in Händen. Der fremde Staat läßt aber dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten alle Bestimmungen dieses Actes mittheilen, und die Staatsanwaltschaft reproducirt dieselben, wenn sie ihr durch die Regierung bekannt gegeben worden sind, entweder in ihrem Bericht bei Beginn der Untersuchung oder aber im Verlaufe der contradictorischen Verhandlungen. Es kann nun der Präsident des Assisengerichts die Frage an die Geschworenen in anderer Weise stellen, als es hiernach erforderlich wäre. In diesem Fall wird der Ausgelieferte ebenfalls die Beschränkungen des Auslieferungsactes für sich geltend machen dürfen.

Am 23. Januar 1883 hatte sich der Cassationshof mit einem derartigen Fall zu befassen. Die Entscheidungsgründe sagen folgendes: „In Anbetracht, daß es zwar richtig ist, daß der Auslieferungsbeschluß, kraft dessen Curiel der französischen Justiz

überliefert wurde, die Verfolgung beschränkt auf die Anklage wegen verübter Einführung und Ausgabe (gefälschten) fremden, nicht außer Cours gesetzten Gold- und Silbergeldes auf französischem Gebiet; in Anbetracht, daß aber die Geschworenen darüber gefragt worden sind, ob der Angeklagte Curiel schuldig ist der Theilnahme an dem Verbrechen der Emission oder der Einführung von (gefälschtem) fremdem, in der Türkei und in Aegypten gesetzlich Cours habenden Geldes, und daß die Frage, welche so gestellt und von den Geschworenen, denen ihre Entscheidung allein zukam, bejaht worden ist, in sich enthielt, daß die besagten Münzen nicht außer Cours gesetzt waren, daß also der in dem Auslieferungsact enthaltene Vorbehalt nicht verletzt worden ist."

Literatur.

Th. Ducrocq. Théorie de l'extradition. 1867.

A. Billot. Traité de l'extradition p. 298—393. 1874.

Bernard. Traité de l'extradition t. II., p. 481—588. 1883.

Faustin Hélie. Instruction Criminelle p. 709 ff. 1846.

Dalloz. Répertoire de Législation, de Doctrine et de Jurisprudence. Traité international t. XLII. § 2 No. 263 p. 578 ff. 1861.

Trébutien. Droit Criminel t. II. p. 133—143. 1854.

Journal du Palais. Répertoire général. Extradition t. VIII. p. 233—243. 1847.

Bomboy et Gilbrin. Traité pratique de l'extradition p. 107—141. 1886.

Fiore traduit et annoté par Antoine. Traité de droit pénal international et de l'extradition t. II. p. 679—736. 1880.

P. Deschodt. De l'extradition en droit français p. 216—237. 1881.

A. Laurençon. Etude sur l'extradition p. 254—303. 1872.

Le Graverend. Législation Criminelle t. I. p. 106—111. 1832.

Carnot. Instruction Criminelle t. I. p. 113. No. 4 p. 116 No. 15. Observations additionnelles à l'art 6 p. 118. 1836.

Duverdy. Gazette des tribunaux du 8 Août 1867.

Bonfils. De la compétence des tribunaux français à l'egard des étrangers. No. 373 p. 352—327. 1865.

Blondel. Monographie de l'extradition (Incident, Sursis, Incompétence, Exception, Consentement de l'accusé). 1858.

Billot. Revue générale d'Administration t. II. Juillet 1878 p. 317—329.

Renault. Etude sur les travaux de la commission parlementaire anglaise, chargée d'examiner les questions relatives à l'extration. Im Bulletin de la Societé de législation comparée Mars 1879 p 175—205, besonders p. 185.

André Weiss. Etude sur les conditions de l'extradition 1880. S. die daselbst angeführte Literatur p. 1—6.

Chronologisches Register der gerichtlichen Entscheidungen.

1808, 11 Juin (Jean Odone) Journal du Palais t. VI. 1807—1808.

1822, 15 Mars (Descamps) „ „ „ „ XVII.

1822, 6 Juin (Cramoisin) „ „ „ „ „

1827, 30 „ (La Granville) „ „ „ „ XIX. p. 541.

1834, 17 Octobre (Cresciat) „ „ „ „ XXVI.

1836, 2 Juillet (Décision du Conseil d'Etat) Répertoire Général du journal du Palais: Extradition p. 240.

1838, 18 Mai Journal du Droit Criminel t. X. p. 162.

1840, 4 Septembre (Dermenon) „ „ Palais t. II. 1840 p. 591.

1841, 16 „ (Burgerey) „ „ „ „ I. 1847 „ 153.

1843, 15 Février „ „ „ „ „ „ „ 211.
(C. d'Assises du Pas-de-Calais).

1844, 26 Avril (Coupé) Journal du Palais t. I. 1847 p. 154.

1845, 9 Mai (Laugé) „ „ „ „ „ „ „ 148.

1845, 1. Février (Wolf-Cromback) Journal de Palais t. I. 1845 p. 558.

1845, 31 Juillet (Bastionesi) „ „ „ „ „ 1847 „ 152.

1845, 5 Septembre (Grandvaux) „ „ „ „ „ „ „ 151.

1846. 15 Décembre (Davia) „ „ „ „ II. „ „ 150.

1846, 20 Novembre (Prou de la Maisonfort) Journal du Palais t. I. 1847 p. 674.

1847, 11 Mars (Cruveillé) Journal du Palais t. I. 1847 p. 558.

1847, 14 Juin (Pascal) „ „ „ „ II. „ „ 171.

1851, 18 Juillet (Viremaître) „ „ „ „ I. 1853 „ 451.

1852, 23 Décembre (Dareau) „ „ „ „ II. „ „ 525.

1852, 15 Mars (Jeroeh) „ „ „ „ I. 1852 „ 565.

1856, 28 Février (Metzger) „ „ „ „ „ 1856 „ 245.

1857, 5 Février (Arnoux) „ „ „ 1857 „ 472.

1858, 3 Mai (Galard) „ „ „ „ „ 1121.

1860, 8 Novembre (Decolange) „ „ „ 1861 „ 979.

1861, 20 Décembre (Sauve) Sirey t. II. „ „ 229.

1865, 4 Mars (Chardon) Journal du Palais 1866.

1866, 3 Décembre (Lamirande) Journal du Palais 1867 p. 1092. Cour d'Assises de la Vienne.

1867, 8 Mai (Quesson) Journal du Palais 1867 p. 1093. Cour d'Assises de la Charente.

1867, 4. Juillet (Renneçon-Charpentier) Journal du Palais 1867 p. 1101.
1867, 25 „ (Faure de Monginot) „ „ „ „ „ „
1867, 26 „ (Guérin) „ „ „ „ „ 1102.
1868, 17 Avril (Cayla) „ „ „ 1868 „ 697.
Cour d'Assises d'Oran.
1868, 6 Juin (Quesson) Journal du Palais 1868 p. 311.
1870, 27 Juillet (Limonin) Sirey 1870 t. II. p. 325.
1875, 5 Août (Jean Houart) „ 1877 „ „ „ 73. C. de Cassation de Bruxelles.
1876, 25 Août (Brandoly) Sirey 1876 t. I. p. 487.
1876, 13 Avril (Roth) „ „ „ „ „ 287.
1877, 31 Mai (Rich) „ 1878 „ „ „ 233.
1880, 11 Mars (Pellegrini) „ 1881 „ „ „ 329.
1882, 9 Mai (Teyssier des Farges) Sirey 1883 t. II. p. 16. (Cour de Paris).
1883, 9 Février „ „ „ „ 1884 „ I. „ 172.
1883, 28 Juin (de B.) „ 1883 „ II. „ 177. (Cour de Paris).
1883, 30 Août (Delbès) „ 1884 „ I. „ 449.
1883, 23 Février (Amoretti et Curiel) Dalloz 1883 t. I. p. 486.
1883, 2 Août (du Breuil de Rays) „ 1884 „ „ „ 139. (Cour de Paris.)
1884, 11 Janvier (Cyvoct) Dalloz 1884 I. p. 379.
1885, 11 Avril (Aubert) Gazette des tribunaux du 12 Avril 1885 Trib. Correctionel.

Le Graverend citirt (Legislation Criminelle t. I. p. 108) zwei Gerichtsbeschlüsse, die sich unter den vorbezeichneten nicht finden und die auch in keiner Sammlung enthalten sind.

J. J. Richter, Hamburg, gr. Bleichen 33.